

**Erörterung der erhobenen Einwendungen gemäß § 5 Abs. 1, 3 und 4  
Planungssicherstellungsgesetz i. V. m. § 10 Abs. 6 Bundes-  
Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Form einer Online-Konsultation im Rahmen  
des Genehmigungsverfahrens nach §§ 16, 6, 10 BImSchG für die Sanierung und  
Modernisierung einer kombinierten Wurfscheibenanlage im Außenbereich der  
Stadt Lage, Gemarkung Hardissen, Flur 1, Flurstücke 52/1, 69, 71, 72, 78, 84, 85,  
108, 257, 263, 264, 265, 266, des Wurftaubenclub Lippe e.V., Liemer Straße 39,  
32791 Lage, Aktenzeichen: 766.0029/20/10.18**

Gemäß § 14 Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) dient der Erörterungstermin, welcher aufgrund der weiterhin geltenden Regelungen der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO NRW) nicht als Präsenztermin stattfindet und daher durch Online-Konsultation ersetzt wird, dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Gemäß § 14 9. BImSchV soll der Erörterungstermin denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Rechtzeitig erhoben sind Einwendungen, die innerhalb der Einwendungsfrist eingegangen sind.

Zu dem Vorhaben sind bis zum Ablauf der Einwendungsfrist (18.02.2021) insgesamt 166 Einwendungen fristgerecht eingegangen. Diese Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den zu beteiligenden Behörden gemäß § 12 Absatz 2 Satz 1 9. BImSchV bekanntgegeben worden. Nachfolgend werden die Einwendungen im Rahmen der Online-Konsultation zusammengefasst dargestellt. Gegebenenfalls erfolgte Äußerungen des Antragstellers bzw. der Genehmigungsbehörde werden im Text direkt unterhalb der (gegebenenfalls zusammengefasst) dargestellten Einwendungen genannt.

Einwender\*innen, die rechtzeitig Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben haben, können sich schriftlich (Kreis Lippe Der Landrat, Fachgebiet 702, z. Hd. Herrn Kerkmann, Felix-Fechenbach-Straße 5, 32756 Detmold) oder elektronisch (immissionsschutz@kreis-lippe.de) innerhalb des Zeitraumes der Online-Konsultation vom 23.03.2021 bis einschließlich 23.04.2021 zu den erörterten Einwendungen äußern. Die Teilnahme an dieser Online-Konsultation ist freiwillig. Eine Vertretung durch eine/n Bevollmächtigte/n ist möglich.

Nach Ablauf des Zeitraumes der Online-Konsultation werden die erfolgten Beiträge der Einwender\*innen, ebenso wie die zeitlich vor der Online-Konsultation fristgerecht eingegangenen Einwendungen, im Entscheidungsprozess über den Antrag entsprechend berücksichtigt.

Bezüglich der korrekten Verfahrensdurchführung und der Diskussion, ob es sich hier um eine Deponie handelt, wird auf die Ausführungen unter Nr. 8.1 verwiesen.

## **1. Immissionsschutz**

### **Schallimmissionen**

- 1.1 „Lärmschutz ist auch notwendig im Rahmen der Errichtung der Bodendeponie / des Bauwerkes. Es sind fast 100.000 LKW-Fahrten notwendig, um die erforderlichen Erdmassen zu bewegen.“

**Zu Nr. 1.1 (Antragstellerin):** Unter der Annahme, dass durchschnittlich 13 Kubikmeter auf einem LKW transportiert werden können, wären es knapp 39.000 LKW-Fahrten (Hinweg). Im Vergleich zum Schießbetrieb sind die Lärmimmissionen durch den Geräuschpegel der Baumaschinen und des Fahrzeugverkehrs auf dem Anlagengrundstück offensichtlich geringer als

dies mit dem werktäglichen Schießbetrieb der Fall ist. Eine zusätzlicher Lärmschutz ist daher für die Bauphase nicht erforderlich. Verkehrsgeräusche außerhalb des Anlagengrundstücks sind im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren nicht zu prüfen, da sich die Genehmigung nur auf das Anlagengrundstück bezieht.

- 1.2 „Wie steht es um die Betriebszeiten des Schießstandes? Eine so toll ausgebaute Anlage lädt ein für Wettkämpfe. Diese finden primär am Wochenende statt. Hier ist insofern auf Sonntagsruhe zu achten [...]“

**Zu Nr. 1.2 (Antragstellerin):** Entsprechend den Ausführungen im Antrag findet Schießbetrieb nur an Werktagen (Montag bis Samstag) statt. Sonn- und Feiertag findet kein Schießbetrieb statt. Eine Begründung, warum der Schießbetrieb erweitert werden soll, ist aus immissionsschutzrechtlicher Sicht nicht zu fordern. Maßgeblich sind die Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Anforderungen an die Erweiterung des Schießbetriebs. Bei Einzelveranstaltungen, wie z.B. das Prüfungsschießen der Jungjägerausbildung oder Wettkämpfe kann es vorkommen, was unwahrscheinlich ist, dass die maximal berücksichtigten Schusszahlen (3.800 Schuss/Tag) überschritten werden. Dies macht die Anwendung der Regelung gem. Nr. 7.2 TA Lärm erforderlich. Die mögliche Überschreitung der Richtwerte nach Nr. 6.1 TA Lärm erfolgt an weniger als zehn Tagen im Jahr, nur tagsüber und nicht an mehr als an zwei aufeinander folgenden Wochenenden. Wir möchten hiervon entgegen des ursprünglichen Antrags nur 5 Tage beanspruchen bzw. genehmigt bekommen. Zudem sollen nicht an zwei aufeinander folgenden Wochenenden Veranstaltungen stattfinden.

- 1.3 „Jetzt beantragt man, an 6 Wochentagen und in der Zeit von 9.00 – 18.00 Uhr zu schießen, das sind dann 54 Wochenstunden, eine Erweiterung um den Faktor 5,14. Begründet wird das nicht.“

**Zu Nr. 1.3 (Antragstellerin):** Hierzu muss keine Begründung geliefert werden. Solange die Richtwerte und Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt werden, wäre dies zulässig.

- 1.4 „Warum wurde ein Immissionsort gewählt, der in Bezug auf die Schallquelle hinter einem Bodenrücken liegt? Dann besteht m.E. die Gefahr der Verfälschung von Messungen!“

**Zu Nr. 1.4 (Antragstellerin):** Entsprechend den aktuell gültigen Regelwerken (z.B. DIN EN ISO 17201 – Akustik-Geräusche von Schießplätzen, TA Lärm – Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) werden zum Schutz der Allgemeinheit und Nachbarschaft Umwelteinwirkungen durch Geräusche (Schießgeräusche), an den stärksten betroffenen zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Räumen (bewohnte Gebäude) durchgeführt. Die von der Anlage (Schießanlage) ausgehende Emissionen (Schießgeräusche) sowie die resultierenden Immissionen im Einwirkungsbereich der Anlage, in denen der Beurteilungspegel weniger als 10 dB unter dem geltenden Immissionsrichtwert liegt, wurden durch Schalldruckpegelmessungen vor Ort bzw. einer Geräuschemissionsprognose ermittelt. Gemäß VDI 3745-1 wurde mindestens 4 m über den Boden gemessen, um evtl. Bodeneinflüsse wie Reflexionen oder Abschattungen gering zu halten bzw. auszuschließen. Die Höhe des Aufpunktes an IO 1 betrug 4 m, d.h. es wurden mit dem Mikrofon in der Höhe von  $93 \text{ m} + 4 \text{ m} = 97 \text{ m}$  NHN die Einzelschalldruckpegel (Geräuschemissionen) gemessen. Die Höhe der Schallquelle (Laufmündung) betrug 1,6 m, d.h. die Höhe der Emissionen betrug insgesamt  $91 \text{ m} + 1,6 \text{ m} = 92,6 \text{ m}$  NHN. Die maximale Höhe des „Bodenrückens“ beträgt 96m NHN, so dass die Schallimmissionen am Immissionsort IO 1 in direkter Schallausbreitung von der Schießanlage ohne Hindernisse und nicht hinter dem Bodenrücken gemessen wurden. Die Schalldruckpegelmessungen erfolgten somit konform den

aktuell gültigen Regelwerken und DIN-Vorschriften, eine Verfälschung der Messergebnisse hat deshalb nicht stattgefunden.

- 1.5 „Warum wurde bei rel. niedrigen Außentemperaturen gemessen (9 ° C am 23.11.2019, schwacher Nordwind; 3 ° C am 05.12.2019, schwacher Wind Süd/West? Kalte Luft dämpft den Schall.“

**Zu Nr. 1.5 (Antragstellerin):** Zu den Geräuschmessungen für die Immissionsprognose der Schießgeräusche, ist klarzustellen, dass die hier einschlägige VDI 3745 vorgibt, die (Wetter-) Daten bei Messungen zu erfassen. Dies ist geschehen. Des Weiteren fordert die VDI 3745 Messungen unter Bedingungen, welche die Schallausbreitung begünstigen. Zwar ist es korrekt, dass trockene und warme Luft jeweils die Schallausbreitung begünstigen, die Auswirkungen auf die Geräuschmessungen sind jedoch von derart untergeordneter Rolle, dass diesbezüglich keine Temperatur(-spanne) oder eine gewisse Luftfeuchtigkeit als Anforderung für Geräuschmessungen in den genannten Normen formuliert sind.

- 1.6 „Warum wurden keine Angaben zur Luftfeuchtigkeit gemacht? Trockene Luft dämpft den Schall.“

**Zu Nr. 1.6 (Antragstellerin):** Siehe Nr. 1.5

- 1.7 „Warum wird gesagt, es sei bei Mitwindbedingungen gemessen worden. Das ist bei der Messung am 5.12.2019 definitiv nicht der Fall.“

**Zu Nr. 1.7 (Antragstellerin):** Hinsichtlich der Windrichtung ist klarzustellen, dass die VDI 3745 eine Mitwindbedingung als erfüllt ansieht, wenn die Windrichtung innerhalb eines Winkels von +/- 60° um die Verbindungslinie zwischen Quelle und Messort schwankt. Zudem muss die Windgeschwindigkeit mindestens 1 m/s betragen. (vgl. Nr. 4.2 der VDI 3745). Beide Bedingungen wurden im Rahmen von 2 Messterminen vorgefunden und entsprechen somit für jeden Immissionsort den Anforderungen der VDI 3745.

- 1.8 „Warum werden die Messergebnisse am IO 1 (Hagen), soweit sie den dort geltenden Höchstwert von 55 dB(A) überschreiten z.B. mit 60,1 dB(A), als zulässige einzelne kurzzeitige Geräuschspitze abgetan? Das sind m.E. keine kurzzeitigen und einzelne Geräuschspitzen.“

**Zu Nr. 1.8 (Antragstellerin):** Bei der Angabe in einer der Einwendungen, dass mit 60,1 dB(A), als zulässige einzelne kurzzeitige Geräuschspitze, der Richtwert von 55 dB(A) überschritten wurde ist nicht korrekt. Wie benannt handelt es sich um eine kurzzeitige Geräuschspitze. Der maßgebliche Beurteilungspegel (z.B. 55 dB(A)) ist die mittlere Geräuschbelastung während der Beurteilungszeit (tagsüber 06:00 bis 22:00 Uhr). Nach Nr. 6.1 der TA-Lärm dürfen einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen, Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) überschreiten. Ausweislich der Immissionsprognose unterschreiten alle kurzzeitigen Geräuschspitzen an allen Immissionsorten diesen Wert.

- 1.9 „Warum wird das Problem des Reflexionsschalles nicht ausführlicher behandelt? Ich halte es für ausgeschlossen, dass von dem mit Asphalt (und damit akustisch) hart belegten Lärmschutzwall (Höhe 23,5 m), der in Richtung Südwesten (also z.B. Wittbrede, Afrikastraße u.a.) in einer Breite von ca. 180 m geöffnet ist, in diese Richtung kein wesentlicher Reflexionsschall zu erwarten ist. Im Übrigen stehen die Ausführungen des Gutachtens nach meiner Auffassung im glatten Widerspruch zu Unterlage 01/201030/Ziffer 3.5.4/Seite 12.“

**Zu Nr. 1.9 (Antragstellerin):** Ein Echo durch die Schüsse ist mit der beantragten Wallform nicht relevant. Zum einen verhindert die horizontale Entfernung von ca. 95 m bis zum Wallfuß eine unmittelbare Reflexion. Des Weiteren trifft der Schall nicht vor eine senkrechte, schalltechnisch „harte“ Wand, sondern vor einen abgeschrägten Wall, dem Prallhang. Der Schall wird daher nach oben abgelenkt (Einfallswinkel=Ausfallswinkel). Die Oberfläche des Prallhangs, auf denen die Bleischrote auftreffen und zum Fuß des Walls rollen, wird nicht aus einer Asphaltsschicht bestehen, wie es die Einwendung wiedergibt. In der Immissionsprognose wird nachvollziehbar hierzu ausgeführt: „Schallreflexionen der Schießgeräusche von der Walloberfläche in Richtung zurück zu den Schützenständen sind vernachlässigbar gering, so dass Reflexionen an den rückseitig liegenden Immissionsorten nicht auftreten. Dies gilt insbesondere für den in der Entfernung von ca. 750 m der Schützenstände gelegenen Immissionsortes IO 1.“ (vgl. Seite 22, 2. Absatz aus der I-Prognose des ING.-BÜRO WALTER vom 01.08.2020) Ein Widerspruch zwischen Nr. 3.5.4 der Projektbeschreibung und den Aussagen in der Immissionsprognose zu Reflexionen liegt nicht vor. In der Projektbeschreibung werden die Alternativen zum Erdwall beschrieben (u.a. senkrechte Wand aus Holz oder Hochseecontainer). Die Prallflächen wären hier senkrecht und schalltechnisch „hart“, was, wie oben beschrieben, gerade nicht auf den beantragten Prallhang des Walls zutrifft.

- 1.10 „Warum wird auf die Impulshaftigkeit und Lästigkeit von Schießgeräuschen nicht näher eingegangen?“

**Zu Nr. 1.10 (Antragstellerin):** Für die Impulshaltigkeit der Schießgeräusche wurde ein Zuschlag für Impulshaltigkeit von 16 dB, entsprechend der VDI 3745, berücksichtigt. Ein Zuschlag für die Lästigkeit von Schießgeräuschen existiert nicht und kann daher nicht angesetzt werden.

- 1.11 „Ich bin der Meinung, dass das Gutachten ergänzt werden muss, und zwar um eine Messung an mindestens 2 anderen Messpunkten in Hagen (z.B. Sprikerneide, Wittbreite) und unter worst-case Bedingungen (warme, trockene Luft bei Wind aus Nordost (das ist die angegebene Hauptschussrichtung).“

**Zu Nr. 1.11 (Antragstellerin):** Zu den Wetterbedingungen siehe Nummer 1.5. Zu den 2 zusätzlichen Messpunkten: diese liegen deutlich weiter entfernt als der Punkt IO 1 und sind deshalb irrelevant.

- 1.12 „Wann soll die Schießanlage modernisiert bzw. ausgebaut werden (3. Wurfanlage)? Vor/während/nach Abschluss der Bauarbeiten am Schutzwall. Der soll in 3 Abschnitten errichtet werden, beginnend links. Zu diesen unterschiedlichen Szenarien fehlen Angaben in der Schallimmissionsprognose.“

**Zu Nr. 1.12 (Antragstellerin):** Während der Bauphase sind immer nur maximal zwei Stände in Betrieb (Ist-Zustand). Erst nach Fertigstellung des Walles wird auf drei Ständen geschossen.

- 1.13 „Die beantragten Betriebszeiten sind aus meiner Sicht somit deutlich zu reduzieren bzw. einzuschränken. Eine zusätzliche Nutzung an Sonn- und Feiertagen sowie für die erwähnten Sonderveranstaltungen ist auszuschließen.“

**Zu Nr. 1.13 (Antragstellerin):** Siehe Nr. 1.2

- 1.14 „Wie sieht es mit der Lärmbelästigung für das Dorf Hagen aus?“

**Zu Nr. 1.14 (Antragstellerin):** Schon im jetzigen Zustand ist am IO 1 in Hagen keine Überschreitung des nach TA Lärm zulässigen Grenzwertes festzustellen.

- 1.15 „Wir fordern eine schriftliche Versicherung des Vereins, daß die Schießzeiten nicht auf 6 Tage wöchentlich ausgeweitet werden, sowie kein Schießbetrieb an Sonn- und Feiertagen.“

**Zu Nr. 1.15 (Antragstellerin):** Siehe Nr. 1.2

- 1.16 „Wir fordern, daß ein effektiver Schallschutz Richtung Hagen gebaut wird, da die Anlage wie ein Schalltrichter Richtung Hagen geöffnet ist.“

**Zu Nr. 1.16 (Antragstellerin):** Siehe Nr. 1.9

- 1.17 „Das Lärmgutachten berücksichtigt [...] nicht den Lärm während des langen Umbauzeitraumes von 8 Jahren inklusiver des zu erwartenden sehr regen Anlieferungsverkehrs mit Schwerlastwagen.“]

**Zu Nr. 1.17 (Antragstellerin):** Siehe Nr. 1.1

- 1.18 „In den vorgelegten Unterlagen wird die Aussage gemacht, dass der Schießbetrieb auch während der Bauphase (ca. 8 Jahre) aufrecht erhalten bleiben soll. Es ist nicht erkennbar, wie sich in dieser Zeit die Sicherheitsmaßnahmen in Bezug auf den Schießbetrieb darstellen und welche Auswirkungen der Parallelbetrieb von Schieß- und Deponiebetrieb auf die Schallemissionen haben.“

**Zu Nr. 1.18 (Antragstellerin):** Das Sicherheitskonzept sieht vor, dass Schieß- und Baubetrieb sowohl räumlich und auch zeitlich getrennt stattfinden. Zum Thema Parallelbetrieb siehe Nummer 1.1

- 1.19 „Für Schießgeräusche ist zunächst eine Aussage wichtig: die DIN ISO 9613 spricht bei einem Abstand von 1 000 m von „Obergrenze“ bezüglich ihres Teils 2. Dies ist eine wesentliche und grundsätzliche Einschränkung des Verfahrens, weil einige fundamentale Näherungen in ihrem Ausbreitungsschema ihre Gültigkeit mit systematischen Auswirkungen verlieren. Diese Obergrenze zu ignorieren, kann deshalb nicht allein die Konsequenz haben, statistische Unsicherheiten zu erhöhen. Es sind systematische Anpassungen erforderlich, um auch in einem technischen Modell grundsätzlich richtig zu bleiben.“

**Zu Nr. 1.19 (Antragstellerin):** Hier wurde offenbar aus dem Fachartikel „Zur Vorausberechnung von Schießgeräuschen mit der Norm DIN ISO 9613“ von Herrn Karl-Wilhelm Hirsch, erschienen in Lärmbekämpfung Bd. 8 (2013) Nr. 3 – Mai ohne Zitat- und Quellenangabe, die falschen Rückschlüsse gezogen. Bereits in der Zusammenfassung (erster Absatz des Fachbeitrags) wird das Ergebnis dargestellt. Die Norm DIN ISO 9613 ist für Prognosen von Schießlärm nicht geeignet. Für solche Prognose wird die Normreihe DIN EN ISO 17201 vorgeschlagen. Gerade diese Norm wird auch in der Prognose angewendet.

- 1.20 „Alle Unsicherheiten quantitativ zu schätzen, ist unbefriedigend. Dennoch ist dies unerlässlich, weil auch eine gutachtliche Stellungnahme ohne eine solche Schätzung abwägungsfehlerhaft ist. Aus diesen Erfahrungen kann für die Gesamtprognose von einer Unsicherheit von ca. 8 dB ausgegangen werden. Bei der Schallimmissionsprognose des Antragstellers wird lediglich von

einer Unsicherheit von ca. 3 dB (s. Seite 31 der Prognose) ausgegangen. Diese aufgeführten Unterschiede bei der Unsicherheitsbetrachtung sind noch zu klären.“

**Zu Nr. 1.20 (Antragstellerin):** Den unter Nr. 1.20 auch hier fehlinterpretierten Artikel bezieht sich hier wiederum auf die Unsicherheiten bei einer Berechnung nach DIN ISO 9613. Diese wurde nicht für die Prognoseberechnung verwendet.

- 1.21 „[...] an den 10 beantragten Sonntagen (nicht mehr als an zwei Wochenenden hintereinander). Das bedeutet, dass an 20 Tagen hintereinander von 9-18 Uhr ständig Schießbetrieb möglich wird. Für die älteren Menschen kann sich das als erhebliche Belästigung auswirken, die mit erheblichen gesundheitlichen Folgen verbunden sein wird.“

**Zu Nr. 1.21 (Antragstellerin):** Siehe Nr. 1.2. Bei Einhaltung der Richtwerte, sind Belästigungen und gesundheitliche Folgen durch den Anlagenbetrieb nicht gegeben.

- 1.22 „Bei dem gleichzeitigen Betrieb der drei Schießstände würden damit 75 Schüsse in 6 Minuten abgegeben. Die Schallimpulse würden also 12,5-mal pro Minute deutlich mehr die erlaubten 55 dB(A) erreichen bzw. überschreiten. Die Aussage im Gutachten, „es sind bei den auftretenden Schussfolgen keine kurzzeitigen Im-missionen mit hoher Impulshaltigkeit zu erwarten“, ist bei einer möglichen Schussfolge alle 4,8 Sekunden nicht haltbar.“

**Zu Nr. 1.22 (Antragstellerin): Erläuterungen des IWB (Ersteller der Schallprognose) hierzu:**

In der Wurfscheiben-Disziplin Skeet wird verbandsbezogen eine unterschiedliche Anzahl von Wurfscheiben mit der jeweils dazugehörigen Anzahl und Ausführung von Schusszahlvarianten sowie den Schützenpositionen definiert.

Die Dauer eines Skeet-Durchganges ist dabei abhängig von der jeweiligen Definition (Schießvorschrift), der Anzahl der Schützen und den regelkonformen Vorgaben wie Zeitdauer, Abwurf-Timer, etc. An den Immissionsorten sind aus den mittleren Einzelschusspegeln  $L_{Aeq}^1$  die resultierenden Beurteilungspegel  $L_r$  zu ermitteln und dem zugehörigen Immissionsrichtwert  $L_R$  gegenüber zu stellen. Als kurzzeitige Geräuschspitzen werden dabei die A-bewerteten, mit der Zeitbewertung  $F^2$  ermittelten maximalen Schalldruckpegel  $L_{AFmax}$  bezeichnet. Der Schalldruckpegel  $L_{AFmax}$  darf dabei den Immissionsrichtwert an den Immissionsorten (MI Mischgebiet, WA Allgemeines Wohngebiet) während der Tagzeit um nicht mehr als 30 dB(A) überschreiten. In den Schalldruckpegelmessungen wurde an allen Immissionsorten keine kurzzeitige Geräuschspitze mit dieser hohen Impulshaltigkeit gemessen. Die gemessenen Einzelschusspegel an allen Immissionsorten unterschreiten das Pegelmaximalkriterium von +30 dB(A) für kurzzeitige Geräuschspitzen. Die Vorgaben bezüglich des Pegelmaximalkriteriums nach TA Lärm 6.1 sind erfüllt (siehe Gutachten Nr. 5.4).

<sup>1</sup> Taktmaximal-Mittelungspegel  $L_{AFTeq}$

<sup>2</sup> Zeitkonstante  $t_F = 0.125$  s (DIN EN 61672)

- 1.23 „Bei dem angestrebten hohen Nutzungsgrad der drei Schießstände wird es zwar nicht regelmäßig aber immer wieder vorkommen, dass gleichzeitig zwei Schüsse abgegeben werden, u. U. im Ausnahmefall sogar drei Schüsse.“

**Zu Nr. 1.23 (Antragstellerin): Erläuterung des IWB:**

Im Rahmen der Umgestaltung der Anlage ist auf den künftigen drei kombinierten Wurfscheibenständen Trap/Skeet eine gleichzeitige Abgabe von maximal drei Schüssen möglich. Der draus resultierende maximale Gesamt-Einzelschusspegel  $L_{AFmax, \Sigma}$  ergibt sich aus

der energetischen Addition der maximalen Einzelschusspegel  $L_{AFmax,i}$  mit  $i = 1$  bis  $3$ .

$$L_{AFmax,\Sigma} = \sum_{i=1}^3 10^{0,1L_{AFmax,i}}$$

Beispiel:

$$L_{AFmax,1} = L_{AFmax,2} = L_{AFmax,3} = 70,0dB(A)$$

$$L_{AFmax,\Sigma} = 10 \lg \sum_{i=1}^3 10^{0,1L_{AFmax,i}} = 10 \lg \sum_{i=1}^3 10^{0,1 \cdot 70dB(A)}$$

$$L_{AFmax,\Sigma} = 74,8dB(A)$$

Treten auf der Wurfscheibenanlage insgesamt drei Schüsse mit je einem maximalen Einzelschusspegel von 70 dB(A) gleichzeitig auf, ergibt sich ein resultierender maximaler Gesamt-Einzelschusspegel von 74,8 dB(A).

In dem daraus resultierenden Beurteilungspegel  $L_r$  geht dabei die gedrittelte Schusszahl  $n$  ein, da pro drei Schuss nur ein Schuss abgegeben wurde:

$$L_r = 10 \lg \frac{1}{T_r} \left( \left( \sum_{k=1}^m n_{1,k} \cdot \tau \cdot 10^{0,1L_{AFeq,k}} \right) \left( \sum_{k=1}^m 4n_{2,k} \cdot \tau \cdot 10^{0,1L_{AFeq,k}} \right) \right) + Z_I$$

$L_r$	→	Beurteilungspegel
$T$	→	Beurteilungszeit
$n_k$	→	Schusszahl der Emissionssituation $k$ innerhalb der Beurteilungszeit $T$
$\tau$	→	mittlere Dauer des Einzelschusses
$L_{AFeq,k}$	→	mittlerer Einzelschusspegel der Emissionssituation $k$
$Z_I$	→	Impulszuschlag = 16 dB

### Ergebnis:

Werden auf der Wurfscheibenanlage die Schüsse auf den drei Schießständen jeweils gleich-zeitig abgegeben, ergibt sich eine Schusszahl von 1.267 ( $1/3 * 3.800$ ) mit einem maximalen Gesamt-Einzelschusspegel von  $L_{AFmax,\Sigma} = 74,8$  dB(A).

Der daraus resultierende Beurteilungspegel  $L_{r,1.267} = 65,16$  dB(A) ist identisch mit dem Beurteilungspegel  $L_{r,3.800} = 65,19$  bei 3.800 Schüssen und einem maximalen Einzelschusspegel von je  $L_{AFmax} = 70$  dB(A).

- 1.24 „Im Schallgutachten finden sich über besonders intensive Immissionsfenster keine Aussagen. Auch Hinweise zu Impulshaftigkeit und Lästigkeit von Schießgeräuschen fehlen.“

### **Zu Nr. 1.24 (Antragstellerin): Erläuterung des IWB hierzu:**

a) „Besonders intensive Immissionsfenster“ ist die absolute Worst Case - Situation der gleichzeitigen Schussabgabe auf den drei Schießständen. Der Zuschlag für „Besonders intensive Immissionsfenster“ ist durch den Impulszuschlag von Schießgeräuschen +  $Z_I = 16$  dB bei der Ermittlung des Beurteilungspegel berücksichtigt (siehe Gutachten Nr. 10):

$$L_r = 10 \cdot \lg \left[ \frac{\tau}{T_r} \cdot \sum_{k=1}^M (N_{1,k} + 4N_{2,k}) \cdot 10^{0,1 \cdot (L_{m,k} - C_{met})} \right] + Z_I$$

b) Das Substantiv „Lästigkeit“ benennt neben Dingen wie Personen, Objekte, etc. u. a. das Lautstärkeempfinden. Die dazugehörige akustische Größe Lautheit ist deshalb durch Normen definiert (z. B. DIN 45631) und wird physikalisch und mathematisch in den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Bundes-Immissionsschutzgesetz abgebildet. Die „Lästigkeit“ aufgrund des impulsförmigen Schussgeräusches wird durch den Impulszuschlag  $Z_I$  dargestellt (siehe Gutachten Nr. 10).

- 1.25 „Falls sich bei den Nachmessungen der Schallimmissionen nach der Abnahme der Anlage Überschreitungen ergeben sollten, müssen besondere Maßnahmen gegen die Überschreitungen bei der Impulshaltigkeit erfolgen. Welche technischen/organisatorischen Maßnahmen stehen nach der Überprüfung der Anlage durch die angekündigte Schallmessung nach Inbetriebnahme bei einer Überschreitung der Impulshaltigkeit zur Verfügung?“

**Zu Nr. 1.25 (Antragstellerin):** Nach Überprüfung der Schallimmissionswerte wird im Rahmen des Gutachtens über technische Nachbesserungen entschieden, falls diese notwendig sein sollten. Diese Nachforderungen werden dann selbstverständlich umgesetzt.

- 1.26 „Die Schallausbreitung Richtung Hagen soll daher verbessert werden. Dazu wird vorgeschlagen auch in Richtung Hagen Lärmschutz vorzusehen.[...] Es wird vorgeschlagen, die Betriebs-erlaubnis im bisherigen Umfang fortzuschreiben, die zulässige Schußzahl allenfalls moderat zu erhöhen, soweit der zusätzliche Schallschutz für Hagen gewährleistet ist [...]“

**Zu Nr. 1.26 (Antragstellerin):** Siehe Nr. 1.2

- 1.27 „Wie wurden die Immissionspunkte 101 bis 104 festgelegt? Begründung fehlt.“

**Zu Nr. 1.27 (Antragstellerin): Erläuterung des IWB hierzu:**

Die maßgeblichen Immissionsorte sind diejenigen Orte im Einwirkungsbereich einer Schießanlage, an denen eine Überschreitung der Immissionsrichtwerte am ehesten zu erwarten ist.

Diese Orte sind zum Schutz der Allgemeinheit und Nachbarschaft nach der als normbezeichnenden Verwaltungsvorschrift TA Lärm so zu wählen, dass die von den Schießgeräuschen am stärksten betroffenen, i. d. R. nächstgelegenen, zum Aufenthalt von Menschen bestimmten und bewohnten Bebauungen untersucht werden.

Die schallrelevante Pegeldefinition für den Einwirkungsbereich lautet:

$$L_r \geq L_R - 10dB(A)$$

Die von der Anlage ausgehenden Emissionen bzw. die daraus energetisch resultierenden Immissionen, die mehr als 10 dB unter dem Immissionsrichtwert liegen, befinden sich dabei nicht im Einwirkungsbereich.

### Anmerkung

Der nächstgelegene IO 1 wurde darüber hinaus derart festgelegt, dass dort nicht der per Definition zu wählenden nächstgelegene IO Standort, sondern der in kürzerer Entfernung zur Anlage und erhöht (Bergrücken) gelegene Messpunkte ausgewählt wurde. Dadurch ist die direkte Schallausbreitung im Freifeld ohne Hindernisse gewährleistet und diese Immissionsituation stellt den so genannten absoluten Worst Case dar, da die Immissionswerte an den „nächstgelegenen“ bewohnten Bebauungen tatsächlich geringer sind.

Dies gilt insbesondere für IO 4. Die in der Talsenke von Lückhausen liegende bewohnte Bebauung liegt „tiefer“ was deutlich geminderte Schallimmissionen zur Folge hätte (siehe Gutachten Nr. 5.2).

- 1.28 „[...] möchten wir das der zusätzliche Schießbetrieb am Sonntagen auf max. 5 pro Jahr reduziert wird und nicht an zwei aufeinander folgenden Wochenenden stattfinden kann.“

**Zu Nr. 1.28 (Antragstellerin):** Grundsätzlich sieht die TA Lärm eine Nutzung in beantragter Form vor. Der Verein ist in diesem Punkt jedoch kompromissbereit.

### **Zusätzliche Bemerkung zum Lärmschutz Hagen**

Zum Thema Schallschutz Hagen hat sich die Antragstellerin eine gutachterliche Nachbesserung erstellen lassen. Laut Gutachten würde eine 5m hohe Gabionenwand im Rücken der Schützen die Schallauswirkungen in Hagen um mindestens 6 dB verringern. Diese Wand würde eine deutliche Entlastung in Hagen (inklusive Afrika-Straße und Wittbreite) bedeuten.

**Zu Nr. 1.28 (Behördenkommentar):** Hierzu ist ergänzend zu erläutern, dass eine Verringerung eines Geräusches von 6 dB(A) nach dem Hörempfinden des Menschen, **als eine Halbierung der Lautstärke wahrgenommen wird.**

### **Staub und Abgasemissionen**

- 1.29 „Was ist mit der dauerhaften Gefährdung von [...] Staub usw.?“

**Zu Nr. 1.29 (Antragstellerin):** Während der Bauphase wird nach Stand der Technik gearbeitet. Staub wird durch entsprechende Maßnahmen zurückgehalten und vermieden. Nach Fertigstellung der Baumaßnahmen und Begrünung des Walles ist mit keinen größeren Staubemissionen zu rechnen.

- 1.30 „Wir müssten dann jahrelang [...] Abgasemissionen der großen Baumaschinen und besonders der Schwerlastwagen [...] ertragen.“

**Zu Nr. 1.30 (Antragstellerin):** Siehe Nr. 1.29

**Zu Nr. 1.30 (Behördenkommentar):** Insbesondere für Lkw werden sogenannte Typengenehmigungen erteilt. Nur mit Typengenehmigungen dürfen Fahrzeuge am öffentlichen Straßenverkehr teilnehmen und in Serie vom Hersteller gefertigt werden. Die Typengenehmigung steht dabei für die Erfüllung der gesetzlichen Sicherheits- und Umweltstandards (hier insbesondere Einhaltung der gesetzlichen Abgasgrenzwerte).

### **Sonstige Gefahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz**

- 1.31 „[...] möchten wir die Genehmigungsbehörde auffordern, die Vereinbarkeit der beiden geplanten Vorhaben zu prüfen. Die Genehmigung des Antrages des Wurftaubenclubs darf die

Genehmigung der Windenergieanlagen nicht verhindern. Darüber hinaus bitten wir Sie sicherzustellen – möglicherweise über entsprechende Nebenbestimmungen –, dass eine Beschädigung der Windenergieanlagen durch Schüsse vom Gelände des Wurftaubenclubs ausgeschlossen wird.“

**Zu Nr. 1.31 (Antragstellerin):** Die Vereinbarkeit der beiden Anträge wird durch die Behörde geprüft. Der Wall wird so gebaut, dass die Schrote das Gelände nicht verlassen. Aus diesem Grund ist eine Gefährdung der Windräder durch die Schrote ausgeschlossen.

## **2. Landschafts- und Naturschutz**

### **Artenschutz und Ausgleichsflächen**

2.1 „Aufgrund des Eingriffs in die Natur geht die Projektbeschreibung von der Schaffung einer Ausgleichsfläche von ca 1,7 ha aus. Eine Ausgleichsfläche in gewisser räumlichen Nähe (bzw. auf dem Gemeindegebiet von Lage) kann jedoch nicht ausgewiesen werden.“

**Zu Nr. 2.1 (Antragstellerin):** Eine Flächensuche in räumlicher Nähe war erfolglos. Daher wurde eine Ersatzfläche mit Abstimmung der unteren Naturschutzbehörde in Lüerdissen gefunden.

**Zu Nr. 2.1 (Behördenkommentar):** Die naturschutzfachlichen Unterlagen sind derzeit in der Abstimmung. Nach dem aktuellen Stand sollen ca. 2,8 ha auf der externen Kompensationsfläche kompensiert werden.

2.2 „[...] denke, die Tierwelt wird unter dem Verkehr und den höheren Lärmbelastungen des Schießbetriebes mindestens ebenso leiden, wie die Anwohner.“

**Zu Nr. 2.2 (Antragstellerin):** Im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung wurden diese Punkte abgearbeitet. Nach Fertigstellung des Bauwerkes steht die komplette Rückseite des Walles für den Naturschutz und die Biodiversität zur Verfügung. Dies ist eine deutliche Aufwertung gegenüber der momentanen intensiven landwirtschaftlichen Nutzung.

2.3 „Auch werden die Anpflanzungen der Tierwelt wenig dienen, da das Gelände ja eingezäunt werden soll.“

**Zu Nr. 2.3 (Antragstellerin):** Im Rahmen der Einwandsbearbeitung und Abstimmung der unteren Naturschutzbehörde wurde der Zaunverlauf entlang der hinteren Berme verlegt und für Kleintiere durchlässig geplant. Durch diese Maßnahme steht die Rückseite des Walles der Tierwelt zur Verfügung.

2.4 „In den Unterlagen des Landschaftspflegerischen Begleitplans [...] wird die Ausgleichsfläche (ACEF 4) planerisch dargestellt. Es handelt sich hierbei um eine Fläche in ca. 8,5 km Entfernung (Luftlinie) zum jetzigen Habitat. Wo ist bei dieser Ausgleichsfläche der räumlich funktionale Zusammenhang zum jetzigen Habitat gegeben?“

**Zu Nr. 2.4 (Antragstellerin):** Siehe Nr. 2.1

2.5 „Derzeit als negativ zu bezeichnen sind [...] auch Schallimmissionen in Form von Knallgeräuschen über mehrere Kilometer, das u.a. empfindliche Tiere häufig verschreckt.“

**Zu Nr. 2.5 (Antragstellerin):** Im Zuge des Vorhabens wurde ein schalltechnisches Gutachten (Immissionsprognose) über die künftig zu erwartenden Schießgeräuschimmissionen vorgelegt.

Diese Untersuchung kommt zu dem Schluss, dass im künftigen realen Schießbetrieb die Immissionsrichtwerte eingehalten werden (vgl. IBW 2020). Zudem sind grundsätzlich keine besonders lärmempfindlichen Tierarten vorhanden und es ist die gegebene Vorbelastung des betrachteten Raumes zu berücksichtigen.

2.6 „Nachhaltige negative Beeinflussung der lokalen Tier- und Pflanzenwelt.“

**Zu Nr. 2.6 (Antragstellerin):** Siehe Nr. 2.2 und 2.3

2.7 „Die Überplanung von Teilen der Haustenbachniederung und des von Südosten zulaufenden Seitengewässers mit der Wallanlage und befestigten Flächen (Feuerwehraufstellfläche, Fahrwege) ist ebenfalls inakzeptabel, da die übergeordneten Ziele des Biotopverbundes (ausgewiesene Biotopverbundfläche) und die im Landschaftsplan „Lage“ festgesetzte Gewässerrenaturierung missachtet werden.“

**Zu Nr. 2.7 (Antragstellerin):** Der Haustenbach und das zulaufende Seitengewässer werden durch unsere Maßnahme aufgewertet. Notwendige Wegebefestigungen werden über die Flächenbilanzierung ausgeglichen.

2.8 „Zu Schutzgut Pflanzen Die Einschätzung „keine erheblichen Auswirkungen“, weil nur geringwertige Biotoptypen betroffen sind, wird seitens der Verbände abgelehnt. [...]Die Beurteilung kann nicht allein an die Wertigkeit der überwiegend betroffenen Biotoptypen geknüpft werden sondern es ist auch die Intensität der Eingriffe heranzuziehen. [...]Zudem werden Entwicklungspotenziale vernachlässigt. [...]Die Verbände fordern die verbindliche Beachtung dieser Ziele und Festsetzungen im Vorhabenbereich durch Freihaltung von Bodenauftrag und Versiegelungen, Einhaltung eines ausreichenden Uferstreifens - auch mit dem RRB - sowie eine insgesamt naturnähere Gestaltung des RRB im möglichen Rahmen.“

**Zu Nr. 2.8 (Antragstellerin):** Die Einschätzung der Auswirkungen, die Bewertung der Biotoptypen sowie Beurteilung der geplanten Eingriffe in UVP-Bericht und LBP erfolgte nach den üblichen Standards (z. B. LANUV; LBP, Tab. 7, S. 35) sowie nach einer mit Naturschutzbehörde intensiv abgestimmten Eingriffsermittlung. Diese Eingriffsermittlung bezieht auch die Intensität der Eingriffe mit ein (vgl. LBP, Tab. 12, S. 55). Die Berücksichtigung von Zielen und Festsetzungen bezüglich planerischer Vorgaben und Schutzausweisungen wurden im LBP in Kap. 3.3 abgearbeitet und detailliert aufgeführt. Gleichzeitig wurden die übergeordneten Planungen in Anlage 2 des UVP-Berichts kartographisch dargestellt. Die genannte naturnahe Gestaltung des geplanten RRB erscheint nicht sinnvoll, da das RRB als technisches Bauwerk vorgesehen ist und dieses entsprechend unterhalten werden muss.

2.9 „Für die betroffene Art Feldlerche sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) auf 1,9 ha Fläche geplant. Die dafür vorgesehene Fläche liegt jedoch nicht im räumlich funktionalen Zusammenhang sondern fast 9 km entfernt nördlich von Lemgo. Dies entspricht nicht den Anforderungen des Leitfadens [Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ MKULNV, RdErl. V. 2.07.2013] der eine Umsetzung möglichst nah am Eingriffs-ort, in der Regel maximal 2 km entfernt, vorgibt.“

**Zu Nr. 2.9 (Antragstellerin):** Siehe Nr. 2.2

2.10 „Im Rahmen der Artenschutzprüfung ist noch ein Nachweis zu erbringen, dass im Umfeld der geplanten CEF-Maßnahmen Vorkommen der Feldlerche bestehen. Andernfalls sind die

vorgesehenen Flächen ungeeignet und als CEF-Maßnahmen abzulehnen. [...]Bei der Flächenwahl sind weitere Anforderungen des Leitfadens [Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ MKULNV, RdErl. V. 2.07.2013] einzuhalten, [...]Zumindest die walddahen Flächen im Süden können gemäß Leitfaden nicht in die Kulisse für CEF-Maßnahmen einbezogen und angerechnet werden. [...]Die geplanten Maßnahmen beinhalten u. a. die Entwicklung von Grünland, das 1 x jährlich zum 1.7. bzw. zum 1.8. gemäht werden soll. Damit steht der Aufwuchs zur Brutzeit bei zunehmender Dichte der Ansaat voraussichtlich viel zu hoch. Bei Beibehaltung von Grünlandmaßnahmen ist ein anderes Mahdmanagement erforderlich, dass die spezifischen Ansprüche der Feldlerche an den Höhengrowth der Vegetation im Bruthabitat adäquat berücksichtigt.“

**Zu Nr. 2.10 (Antragstellerin):** Die Wirksamkeit der CEF Maßnahme wird in einem Monitoring sichergestellt.

**Zu Nr. 2.10 (Behördenkommentar):** Die naturschutzfachlichen Unterlagen sind derzeit in der Abstimmung. Nach dem aktuellen Stand soll die gesamte externe Kompensationsfläche mit extensivem Grünland bewirtschaftet werden. Der Mahdzeitpunkt für die nördliche Teilfläche ist auf den 15. Juni und für die südliche Teilfläche auf den 01. Juli verschoben worden. Die CEF-Maßnahmen werden so eingefordert und umgesetzt wie es fachlich und rechtlich geboten ist.

### **Landschaftsbild und Landschaftsschutzgebiet**

2.11 „Die Errichtung einer 23,5 Meter hohen Wallanlage bedeutet nach unserer Ansicht einen erheblichen Eingriff in die Landschaft (siehe auch 6.9 der Projektbeschreibung) mit erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut „Landschaft“, zumal auch in unmittelbarem Umfeld schon ein Windpark mit 4 Windrädern (plus Erweiterungsantrag um 4 Windräder) und eine größere Biogasanlage mit Silo entstanden sind.“

**Zu Nr. 2.11 (Antragstellerin):** Die Höhe von 23,5 m ist laut Wallhöhenberechnung des IBW Gutachtens zwingend erforderlich, um nahezu 100% der Schrote zurückzuhalten. Durch die vorhandenen und geplanten Windräder ist das Landschaftsbild bereits erheblich vorbelastet. Mit einer Nabenhöhe von deutlich über 100 m und einer Gesamthöhe Flügelspitze um circa 200m sind die Windräder für das Landschaftsbild deutlich prägender als der geplante Erdwall. Der Wall fügt sich durch seine flache Rückseite in das hügelige Landschaftsbild harmonisch ein und wird mit einer Baumreihe am Wallfuß abgeschirmt.

2.12 „[...] das Vorhaben liegt im Landschaftsschutzgebiet. Ein 23m hoher Erdwall passt sicherlich NICHT - auch nicht mit Begrünung - in das Landschaftsbild und verbaut den Blick von der Sprikerheide (Ziegeleimuseum) auf die Hügelkette hinter Lemgo.“

**Zu Nr. 2.12 (Antragstellerin):** Siehe Punkt Nummer 2.11. Die 23,5 m reichen nicht aus, um den Blick von dem Ziegeleimuseum auf die Hügelkette zu verhindern. Wir verweisen auf weitere Ausführungen im LBP.

2.13 „[...] Das ist m.E. ein schwerer und unbegründeter Eingriff in die Landschaft. Der darf nicht auf Dauer bestehen bleiben. Wenn der Schießstand nicht mehr genutzt wird, muss ein Rückbau erfolgen. Dafür ist ein Kosten- und Finanzierungsplan vorzulegen.“

**Zu Nr. 2.13 (Antragstellerin):** Siehe Nr. 2.11

- 2.14 „Selbst bei einer Böschung von 1:2 wäre die Basis des Walls „nur“ 94 und nicht 120 m breit. Muss hier möglichst viel Bodenmaterial entsorgt werden?“

**Zu Nr. 2.14 (Antragstellerin):** Die Rückseite ist auf Wunsch der unteren Naturschutzbehörde gerade aus Gründen des Landschaftsbildes in einer flachen Version geplant.

**Zu Nr. 2.14 (Behördenkommentar):** Eine Voraussetzung der Genehmigungsfähigkeit des Walles ist die Anpassung der äußeren Gestalt an die Landschaft. Eine flachere Böschung entspricht dieser Forderung.

- 2.15 „Die Natur, Mensch und Tier, werden durch das Bauvorhaben extrem in Mitleidenschaft gezogen. Es wird uns ein Naherholungsgebiet entzogen, das Landschaftsbild wird durch die überdimensionale Anlage verschandelt.“

**Zu Nr. 2.15 (Antragstellerin):** Siehe Nr. 2.16

- 2.16 „Bezüglich der dargestellten Auswirkungen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild in Kap. 4.2 und 4.3 übernimmt der LBP im Wesentlichen die Einschätzungen aus dem UVP-Bericht. Auf die dazu bereits genannten Kritikpunkte wird verwiesen. Das gutachterliche Fazit heißt demnach für alle Faktoren im Naturhaushalt weiterhin „nicht erheblich“. Dadurch entsteht ein vollkommener Widerspruch zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung, denn unerhebliche Beeinträchtigungen müssen per Gesetzesdefinition nicht ausgeglichen werden. Das ist bei ca. 8 ha Neuversiegelung unglaublich und steht auch im Widerspruch zu der Definition von Eingriffen in Natur und Landschaft. In Kap. 8 spricht der Gutachter dann jedoch von „erheblichen Eingriffen“, die nach Bilanzierung auf Basis von Biotoptypen bzw. geplanten Nutzungen (in Flächen zusammengefasst) und Eingriffsintensität bzw. Erheblichkeitsgrad immerhin einen externen Kompensationsbedarf von ca. 2,9 ha erfordern. Die erfolgte Zuordnung ist jedoch mangels Erläuterung teilweise nicht nachvollziehbar.“

**Zu Nr. 2.15 und 2.16 (Antragstellerin):** Die Einschätzung der Auswirkungen, die Bewertung der Biotoptypen sowie Beurteilung der geplanten Eingriffe in UVP-Bericht und LBP erfolgte nach den üblichen Standards (z. B. LANUV; LBP, Tab. 7, S. 35) sowie nach einer mit Naturschutzbehörde intensiv abgestimmten Eingriffsermittlung bzw. Bilanzierung. Die angesprochene Zuordnung in der Flächenbilanz ist in Abstimmung mit dem Kreis Lippe bereits durch eine zusätzliche Plandarstellung und weitere Erläuterungen in Text und Tabelle ergänzt und spezifiziert worden.

- 2.17 „Der Eingriffsverursacher ist verpflichtet, vermeidbare Eingriffe zu unterlassen. Die erheblichen Eingriffe in die morphologisch ausgeprägte Haustenbachniederung und des östlichen Seitengewässers sind durch Rücknahme der Wallanlage und befestigten Flächen sowie durch eine Verschiebung und naturnähere Gestaltung des RRB vermeidbar. Die im Vorhabenbereich liegenden Niederungsbereiche sollten besser für Kompensationsmaßnahmen genutzt werden zwecks Realisierung der Bachrenaturierung und zur Verbesserung des Biotopverbundes.“

**Zu Nr. 2.17 (Antragstellerin):** Unser Vorhaben steht einer Renaturierung des Haustenbaches auf der Nordseite nicht entgegen. Eine naturnähere Gestaltung des RRB wird überprüft.

- 2.18 „Im LBP ist außerdem dazulegen, wie der Boden- und Grundwasserschutz während der 8-jährigen Bauzeit bei laufendem Schießbetrieb gewährleistet werden soll. Wie soll eine neue Kontamination von bereits sanierten Flächen, auf denen der belastete Oberboden beseitigt

wurde, verhindert werden?“

**Zu Nr. 2.18 (Antragstellerin):** Der Schießbetrieb wird so gestaltet, dass bereits sanierte Flächen nicht neu beaufschlagt werden.

2.19 „Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist nicht ausgleichbar. Die Verbände fordern alternative Planungslösungen, die weniger raumgreifend und voluminös im Landschaftsraum wirken.“

**Zu Nr. 2.19 (Antragstellerin):** Siehe Nr. 2.11

2.20 „In Bezug auf die externen Kompensationsflächen ist im LBP auch zu begründen, weshalb der Eingriffsverursacher nicht geeignete Ausgleichsflächen im näheren Umfeld des Eingriffsortes bereitstellt.[...] fordern, den Anteil an Ausgleichsflächen vor Ort deutlich zu erhöhen und die Anlage der CEF-Maßnahmenflächen in einem räumlich funktionalem Zusammenhang in maximal 2 km Entfernung zum Eingriffsort.“

**Zu Nr. 2.20 (Antragstellerin):** Siehe Nr. 2.1

2.21 „Für die vorgesehenen bzw. am Eingriffsort noch zu erweiternden Maßnahmen des Naturschutzes und der Landespflege einschließlich der CEF-Maßnahmen ist eine mindestens fünfjährige Erfolgskontrolle (Monitoring) verbindlich festzusetzen.“

**Zu Nr. 2.21 (Antragstellerin):** Siehe Nr. 2.10

2.22 „Nach den Antragsunterlagen ist die bestehende kommunale Kläranlage für Ausgleichsmaßnahmen in diesem Verfahren vorgesehen. Nach Auffassung der Verbände ist es die Aufgabe des Betreibers der Kläranlage, den ordnungsgemäßen Rückbau der Kläranlage vorzunehmen. Eine Anrechnung als Ausgleichsmaßnahme in diesem Verfahren ist nicht zulässig.“

**Zu Nr. 2.22 (Antragstellerin):** Die Ausgleichsmaßnahmen auf der kommunalen Kläranlage ist mit der UNB abgestimmt und stellen einen räumlich dichten Ausgleich dar.

2.23 „Der Vorhabensbereich liegt im LSG-3918-0041[...]Es ist belastbar darzulegen und nachzureichen, dass durch die beantragten Maßnahmen keine schädlichen Einflüsse auf das LSG einwirken.“

**Zu Nr. 2.23 (Antragstellerin):** Im Zuge des Vorhabens wurden zahlreiche Gestaltungs- und Ausgleichsmaßnahmen mit dem Ergebnis entwickelt, dass keine erheblichen Auswirkungen auf das ausgewiesene LSG verbleiben. Unter dieser Annahme gilt auch, dass das geplante Vorhaben unter Berücksichtigung der gegebenen LSG-Festsetzungen vertretbar ist.

### **Ausgleichsflächen**

2.24 „Eine Ausgleichsfläche weit weg, bringt hier auch keinen Vorteil oder gar Ausgleich, zumindest nicht vor Ort. Es wäre möglich, die Ausgleichsfläche direkt in der unmittelbaren Umgebung zu schaffen.“

**Zu Nr. 2.24 (Antragstellerin):** Siehe Nr. 2.1

### **3. Bodenschutzrecht**

#### **Allgemein**

- 3.1 „[...] ist das Gebiet im Regionalplan OWL als schützenswerter Boden markiert. Dies spricht auch gegen das Vorhaben!“

**Zu Nr. 3.1 (Antragstellerin):** Nach 47 Jahren Schießbetrieb sind die Flächen mit Blei und PAK-haltigen Tontaubenresten belastet. Aus diesem Grund sind die Flächen nicht mehr für die Lebensmittelproduktion zugelassen. Deshalb handelt es sich in diesem Fall um keinen schützenswerten Boden mehr.

**Zu Nr. 3.2 (Behördenkommentar):** Der Regionalplan erfasst aufgrund seines Planungsmaßstabes keine kleinräumigen Flächen mit punktuellen Bodenbelastungen.

- 3.2 „Es muss die Frage erlaubt sein: Was-ist-wenn? Wenn die Sicherungskassette nach Jahren doch undicht wird? Wenn aus der Drainage des Schutzwalles Sickerwasser austritt, das unzulässig hohe Giftstoffe enthält?“

**Zu Nr. 3.2 (Antragstellerin):** Die Sicherheitskassette wird nach den derzeit anerkannten Regeln der Technik als dauerhaftes Bauwerk gebaut und von einem Gutachter abgenommen. Eine Drainage wird nicht verbaut.

- 3.3 „Der Antragssteller ist ein eingetragener Verein mit entsprechenden Haftungsbegrenzungen. Generell, sowie im Falle einer Vereinsauflösung oder Insolvenz stellt sich die Frage nach der Ausübung von Verpflichtungen im Betriebszeitraum und darüber hinaus, die in den Antragsunterlagen benannt werden.“

**Zu Nr. 3.3 (Antragstellerin):** Durch den Schießbetrieb werden Einnahmen generiert, die zur Erfüllung der Auflagen aus der Genehmigung zur Verfügung stehen. Durch eine solch qualitativ hochwertige Anlage ist die Nutzung und die damit generierten Einnahmen langfristig gewährleistet.

**Zu Nr. 3.3 (Behördenkommentar):** Nach den bodenschutzrechtlichen Vorgaben haftet neben dem Handlungsstörer (Verein) auch der Zustandsstörer (Grundstückseigentümer).

- 3.4 „Humushaltigen Boden luftdicht einzuschließen birgt neue Problematiken wie Fäulnis etc. Desweiteren entsteht für immer kontaminiertes Regenwasser.“

**Zu Nr. 3.4 (Antragstellerin):** Die Sicherungskassette ist mit einem Entgasungssystem ausgestattet. Der Wall wird gegen Regenwasser abgedichtet, sodass es keinen Kontakt von Regenwasser zu belastetem Boden geben wird. Auf der Wallinnenseite wird ein Entwässerungssystem installiert. Vor Ableitung in das Regenrückhaltebecken durchläuft das Regenwasser einen Absetzschacht für eventuell mitbeförderte Bleikugeln. Dieser Schacht wird regelmäßig kontrolliert und geleert.

- 3.5 „Unkalkulierbare von mittel- bis langfristige ökologische, finanzielle Risiken durch Verwendung von kontaminierter, belasteter Erde für Baumaßnahmen.“

**Zu Nr. 3.5 (Antragstellerin):** Das technische Bauwerk wird nach der LAGA Richtlinie erstellt. Vor Anlieferung der Böden wird die Qualität mittels Gutachten ermittelt. Der einzubauende Boden wird dem Kreis vorgestellt und vor Einbau vom Kreis genehmigt. Stichprobenartige

Kontrollen im Baufeld stellen eine weitere Kontrollmaßnahme dar. Der ordnungsgemäße Einbau und die Abdichtung des Walles werden gutachterlich begleitet. Die Bauweise ist nach den derzeit anerkannten Regeln der Technik als dauerhaft anzusehen. Daher sehen wir bei ordnungsgemäßer Ausführung der Baumaßnahmen keine finanziellen Risiken.

- 3.6 Nicht einschätzbarer finanzieller Aufwand durch den Steuerzahler für spätere notwendige Entsorgungen“

**Zu Nr. 3.6 (Antragstellerin):** Siehe Nr. 3.5

### **Sanierungsvariante**

- 3.7 „Die Sanierung der Anlage lässt sich auch anders als durch Errichtung einer als Modernisierungsmaßnahme getarnten Bodendeponie erreichen, z.B. durch den Austausch des verunreinigten Bodens und die Verlegung der Anlage an einen anderen Standort (stillgelegter Steinbruch oder ähnliches).“

**Zu Nr. 3.7 (Antragstellerin):** Durch die Modernisierung und Sanierung der Anlage wird der Standort zukunftsfähig gemacht. Eine Verlegung an einen anderen Standpunkt hätte die gleichen Folgen, da auch hier die Schrote zurückgehalten und aufgesammelt werden müssten.

- 3.8 „Die Größe des Bauwerkes wird im IBW-Gutachten zur Dimensionierung des Schrotrückhaltesystems aufgrund der Berechnung eines kompletten „Rückhaltes von 100% der abgegebenen Schrote“ errechnet. Hier würde ein kleinerer Prozentanteil zu einer wesentlich kleineren Dimensionierung des Bauwerkes führen und wäre angesichts des jetzigen Bestandes von 0% Rückhalt durchaus verhältnismäßig.“

**Zu Nr. 3.8 (Antragstellerin):** Ein Rückhalt von nahezu 100% würde die Situation nicht verändern. Ein neuerlicher Eintrag der Bleischrote auf unbelasteten Boden wäre sicherlich nicht erwünscht.

- 3.9 „Nach umfangreicher Recherche gibt es jedoch auch andere Möglichkeiten, die vorhandenen Schadstoffe zu sammeln und zu entsorgen. Künftig werden wohl auch verschärfte Auflagen zu einem Verbot von bleihaltigem Schrot führen.“

**Zu Nr. 3.9 (Antragstellerin):** Wir verweisen auf die Projektbeschreibung Punkt 3.5.4. „Schrotfangeinrichtung“. In der DIN 19740 werden mögliche Schrotrückhaltesysteme beschrieben. Ein Rückhaltesystem aus Holz- oder Hochseecontainern fällt wegen der hohen Schallreflektion entgegengesetzt der Schussrichtung aus und ist baukonstruktiv nicht durchführbar. Fangnetze sind sehr windanfällig und sind an der windexponierten Lage nicht geeignet. Zudem haben sie keine schallmindernde Wirkung. Lediglich ein Erdwall berücksichtigt gleichermaßen den Schrotrückhalt und den Lärmschutz. Durch die flachen Böschungen fügt sich der Wall in das Landschaftsbild ein. Ein Verbot von bleihaltigem Schrot ist zurzeit nicht in Aussicht.

- 3.10 „Diese gigantische Wallanlage [...] Sie wäre noch da, wenn es längst keinen Schießverein mehr gibt. Die Giftstoffe würden unkontrolliert Erdreich und Grundwasser [...] verseuchen, denn Bentonitbahnen, die evtl. der Abdichtung der Anlage dienen sollen, haben auch nur begrenzte Lebensdauer.“

**Zu Nr. 3.10 (Antragstellerin):** Siehe Nr. 3.8

- 3.11 „Allenfalls sollte „Z2 eingeschränkt“ erlaubt sein, also ohne z.B. Bestandteile von Blei, Antimon, Benz(a)pyren etc.“

**Zu Nr. 3.11 (Antragstellerin):** Die Erstellung eines technischen Bauwerkes nach LAGA schreibt gewisse Grenzwerte vor. Diese werden eingehalten.

- 3.12 „Warum ist es dem Verein nicht zuzumuten ihre Altlasten fachgerecht zu entsorgen und nach Möglichkeiten zu suchen die leicht rückbaubar sind? [...] Warum wird die Schießanlage nicht dorthin verlegt wo eh schon alles zerstört ist oder entsprechende Erddeponien vorhanden sind (Heipke o.a.)?“

**Zu Nr. 3.12 (Antragstellerin):** Eine reine Bodendeponie erfüllt nicht die Sicherheitsanforderungen (z. B. vollständige Versiegelung des Baukörpers), wie sie im vorliegenden Fall vorgesehen sind. Siehe auch Nr. 3.7 und 3.9.

- 3.13 „Es wird nicht begründet, weshalb die Wallkrone 10 m breit sein muss. Es besteht auch keine Notwendigkeit, die zu sanierenden Depositionsflächen komplett zu überplanen. Schließlich könnten diese Flächen nach der notwendigen Sanierung auch acker-baulich genutzt werden.“

**Zu Nr. 3.13 (Antragstellerin):** Die Wallkrone muss 10 m breit sein, um Wartungsarbeiten durchführen zu können und das Niederschlagswasser zu fangen und ableiten zu können. Die Grundstücksgröße wurde vollständig ausgenutzt, um eine möglichst flache Wallrückseite herstellen zu können (Landschaftsbild).

- 3.14 „Des Weiteren ist nicht nachvollziehbar, weshalb der Wallkörper eine ebene Wallbasis erhalten muss [...]und die vorhandene Geländeoberfläche um mehrere Meter abgetragen werden muss.“

**Zu Nr. 3.14 (Antragstellerin):** Die ebene Wallbasis ist aus bautechnischen Vorteilen gewählt worden. Der gewonnene Boden soll als standortgerechtes Material auf der Rückseite des Walles verbaut werden.

- 3.15 „Für den Einbau des Bodens DK III ist eine Sicherungskassette vorgesehen. In den vorgelegten Unterlagen finden sich weder eine Beschreibung zur Ausführung noch ein aussagekräftiger Schnitt durch diesen besonders zu behandelnden Bereich.“

**Zu Nr. 3.15 (Antragstellerin):** Wird nach Genehmigung in enger Absprache mit der Behörde erstellt.

**Zu Nr. 3.15 (Behördenkommentar):** Vor Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung muss der Antragsteller noch einen Sanierungsplan nach den bodenschutzrechtlichen Vorgaben vorlegen, der weitergehende Aussagen zu der Ausführung der Sicherungskassette enthält.

- 3.16 „Für den anzufahrenden Fremdboden (Z2-Material) ist lt. Angaben des IFUA vom 29.06.2020 zum Genehmigungsantrag u. a. eine qualitätsgesicherte Anlieferung notwendig. Wie wird das im Alltag während der 8-jährigen Bauzeit vor Ort gewährleistet? Von woher stammt der Boden? Die Herkunftsregionen sind zu benennen.“

**Zu Nr. 3.16 (Antragstellerin):** Die angedienten Böden werden auf der Baustelle untersucht. Das Bodengutachten wird geprüft und dem Kreis zur Genehmigung vorgelegt. Erst nach Zustimmung des Kreises wird der Boden für die Anlieferung freigegeben. Vor Ort werden stichprobenartige Kontrollen des zwischengelagerten Bodens genommen. Der Boden stammt größtenteils von Baustellen aus OWL.

Zu Nr. 3.16 (Behördenkommentar): Im Falle der Genehmigung werden weitgehende Auflagen zum Nachweis der Qualität des einzubauenden Bodens gemacht. Hierzu ist u. a. eine Zwischenlagerung des einzubauenden Bodens mit einer vorherigen Begutachtung durch einen unabhängigen Gutachter vorgesehen.

- 3.17 „Die Einschätzung, dass vor dem Hintergrund sanierter Böden „keine erhebliche Auswirkungen“ bestehen, ist nicht nachvollziehbar. Immerhin werden lt. UVP-Bericht ca. 12,2 ha Gelände entzogen und stehen als Ressource nicht mehr zur Verfügung, davon werden 8 ha versiegelt. Die sanierten Böden liegen innerhalb versiegelter Deponieflächen und sind als Ressource nicht verfügbar. Zudem geht der Flächenverbrauch weit über das notwendige Maß hinaus und lässt sich durch eine bedarfsorientierte Umplanung deutlich reduzieren.“

**Zu Nr. 3.17 (Antragstellerin):** Ist während der Antragstellung in enger Absprache mit den Behörden abgestimmt worden und im Antrag ausführlich dargelegt.

- 3.18 „In Bezug auf das notwendige Schrotschussrückhaltesystem wird in den Antragsunterlagen die Aussage gemacht, dass sich ein solches System nur durch den Einbau von externem Bodenmaterial in Wallbauweise wirtschaftlich darstellen lässt. [...] Eine qualifizierte Alternativenprüfung (DIN 19740) ist bisher nicht erfolgt und vorgelegt worden. [...] eine konkave, parabolähnliche und mit Schallschutzmatten bestückte Rückhaltewand z. B. in Holzbauweise, eine echte Alternative zu der beabsichtigten Wallaufschüttung dar. Dadurch erübrigen sich die Errichtung und der Bau einer Wallanlage aus Deponiestoffen in der beantragten Form.“

**Zu Nr. 3.18 (Antragstellerin):** Siehe Nr. 3.9

- 3.19 „In den Antragsunterlagen wird die Aussage gemacht, dass Schrote, Zwischenmittel und Wurfscheiben, welche im Inneren des Wurffeldes auf der Grünfläche niederschlagen, zu großen Teilen maschinell aufgenommen werden. Eine vollständige Aufnahme kann aber nicht erfolgen. Dies hat zur Folge, dass, so wie bei dem alten Schießstand auch, es zu einer weiteren negativen und dauerhaften Einwirkung durch den Schießbetrieb auf die Schutzgüter (Boden, Wasser, etc.) kommt, zumal der Schießbetrieb ausgeweitet werden soll. Eine weitere Anreicherung von Schießmitteln im Bodenbereich muss aus naturschutzfachlicher Sicht zwingend unterbleiben. Die Verbände sprechen sich für eine geeignete Bodenüberdeckung im Wurffeld aus. In Betracht kommt z. B. eine Sandauflage, die leicht durchgearbeitet werden kann. Für das gesamte Wurf- und Schießfeld ist eine mindestens tägliche Einsammlung der Schießmittel verbindlich festzusetzen.“

**Zu Nr. 3.19 (Antragstellerin):** Die Schadstoffe in den Schrotten, Zwischenmittel und Wurfscheibenresten zersetzen sich erst nach mehreren Monaten. Ein Einsammeln dieser Reste ist deshalb je nach Betrieb monatlich geplant. Das Innenfeld wird durch ein jährliches Monitoring überwacht. Bei Überschreitung der Grenzwerte wird die obere Schicht ausgetauscht und ordnungsgemäß entsorgt.

3.20 „Durch Starkregenfälle mit Sturmböen sind Erosionen und Rutschungen an den Sicherungs- und Abdeckschichten nicht auszuschließen.“

**Zu Nr. 3.20 (Antragstellerin):** Die Innenseite wird durch eine Betonschicht und Folie vor Wittereinflüssen geschützt. Die flache Rückseite des Walls ist mit 2 m Z0 Boden bedeckt, bepflanzt und begrünt, sodass eine Erosion ausgeschlossen ist.

3.21 „Zu der Langzeitstabilität der Kunststoffdichtungsbahn der Sicherungskassette sind keine Daten genannt. Sollte nach 50 -70 Jahren eine defekte Abdichtung festgestellt werden, müssten umfangreiche Erdbewegungen erfolgen, um eine neue sichere Einlagerung zu erreichen.“

**Zu Nr. 3.21 (Antragstellerin):** Siehe Nr. 3.2

3.22 „Da für die Baumaßnahmen erneut erhebliche Kosten anfallen können, müssen in dem Sanierungsplan die Nachsorgekosten mit aufgenommen werden. Die für die Überwachung zuständige Behörde muss nach dem § 10 Sonstige Anordnung Abs.1 BBodSchG verlangen, dass der Wurftaubenclub Lippe für die Aufrechterhaltung der Sicherungs- und Überwachungsmaßnahmen als Ewigkeitsaufgabe eine garantierte Sicherheit für die Kostenübernahme vorweisen muss.“

**Zu Nr. 3.22 (Antragstellerin):** Durch den Umbau und Sanierung der Schießanlage entsteht eine zukunftsfähige Anlage, deren Nutzung auf Dauer gesichert ist. Die Einnahmen aus dem Schießbetrieb stehen für die Überwachungsmaßnahmen zur Verfügung.

3.23 „Die Neuanlage des Walls ist u.E. in der geplanten Dimensionierung und Geometrie nicht zwingend erforderlich (Sohlenbreite, Füllboden Z2 anstatt Aufkalkung von Z0 und Z1).“

**Zu Nr. 3.23 (Antragstellerin):** Die notwendige Höhe von 23,5 m ist im Wallhöhengutachten ermittelt worden, um einen nahezu 100%igen Schrotrückhalt zu gewährleisten. Die Sohlenbreite ergibt sich aus der flachen Böschung, damit sich das Bauwerk in die Landschaft harmonisch einfügt. Die LAGA sieht die Möglichkeit des Einbaus von Z2 Böden in technischen Bauwerken vor.

3.24 „Wie dauerhaft sicher ist die Sicherungskassette denn?“

**Zu Nr. 3.24 (Antragstellerin):** Siehe Nr. 3.2

3.25 „Als weiteren Punkt sehe ich eine Gefährdung der Abdichtung (Bentonitbahn) durch das Wurzelwachstum der Anpflanzung in Richtung des abgedichteten Erdwalls.“

**Zu Nr. 3.25 (Antragstellerin):** Die Abdeckung auf der Rückseite hat eine Mächtigkeit von 2 m. Die Bepflanzung wird so gewählt, dass die Wurzeln dieser Pflanzen die 2 m dicke Schicht nicht durchdringen. Tiefer wurzelnde Hochstämme werden nur außerhalb der Bentonitbahn gepflanzt.

### **Absicherung der bodenschutzrechtlichen Maßnahmen**

3.26 „[Verweis auf 06-201202-WC Lippe IFUA-Beitrag BO Seite 11]: Wie ist die finanzielle Absicherung dieser in den Antragsunterlagen geforderten Maßnahmen vorgesehen? Mit welchen Mitteln werden im Falle von Meßwertüberschreitungen entsprechend notwendige Maßnahmen

bezahlt? Wie ist dies nach Abschluss der Arbeiten, also Schließung der Bodendeponie (Lärmschutzwall), geregelt?“

**Zu Nr. 3.26 (Antragstellerin):** Während des laufenden Schießbetriebes wird eine Rücklage für den Bodenaustausch im Innenfeld gebildet.

Zu Nr. 3.26 (Behördenkommentar): Im Falle der Genehmigung wird eine Sicherheitsleistung für die ordnungsgemäße Herrichtung der einzelnen Bauabschnitte festgelegt.

3.27 „Der Bau einer solchen Anlage erfordert eine regelmäßige Überprüfung während und nach der Bauzeit. Es ist sicherzustellen, daß der Betreiber für diese Kosten aufkommt.“

**Zu Nr. 3.27 (Antragstellerin):** Siehe Nr. 3.22

3.28 „Wir fordern, daß der WTC nachweislich eine Rückstellung erbringt, damit im Falle einer Vereinsauflösung oder einer Undichtigkeit der Kassette die gesamte Anlage zurück gebaut werden kann“

**Zu Nr. 3.28 (Antragstellerin):** Für den Rückbau der technischen Anlagen und Hochbauten wird eine Rückbaubürgschaft beim Kreis hinterlegt. Ein Rückbau des Walles ist nicht vorgesehen.

3.29 „Wer kommt für eventuell auftretende Schäden an dem Erdwall auf?“

**Zu Nr. 3.29 (Antragstellerin):** Der Wall wird nach den derzeit geltenden Regeln der Technik dauerhaft errichtet. Nach der gesetzlichen Gewährleistungsfrist durch den Bauunternehmer geht die Unterhaltung an den Eigentümer. Die Dichtigkeit des Walles wird regelmäßig überprüft. Eventuell notwendige Reparaturen werden von dem Verein getragen.

3.30 „Es wird noch mehr belastetes Fremdmaterial [...] eingebracht trotz Versuche von Abdichtungsmaßnahmen deren Dauerhaftigkeit ich Frage stelle z.B. durch Alterungsprozesse, Setzungen, und anderem undicht werden kann.“

**Zu Nr. 3.30 (Antragstellerin):** Siehe Nr. 3.28

3.31 „Der Sicherungsplan zur Überwachung der Anlage bezüglich einer unzulässig hohen Kontamination mit Blei und polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK) muss ergänzt werden um eine Kostenübernahme für Folge- und Sicherungsmaßnahmen als Ewigkeitsaufgabe.“

**Zu Nr. 3.31 (Antragstellerin):** Die verwendeten Wurfscheiben sind seit dem Jahr 2010 PAK-frei. Darüber hinaus siehe Nr. 3.23.

3.32 „Was passiert, wenn die Sicherungskassette doch einen Defekt aufweist und undicht ist, so-dass belastetes Sickerwasser austreten kann? [...]Die gleichen Fragestellungen bezogen auf die Sicherungskassette gelten für den eingehausten Z2-Boden als solches ebenso.“

**Zu Nr. 3.32 (Antragstellerin):** Siehe Nr. 3.29

3.33 „Eine Sanierung ist finanziell eine große Aufgabe und ist der Antragsteller in der Lage diese Kosten zu schultern?“

**Zu Nr. 3.33 (Antragstellerin):** Die Dichtigkeit des Walls wird über ein Monitoring kontrolliert. Für eventuell notwendige Reparaturen ist der Eigentümer (Verein) zuständig. Ein Rückbau des Erdwalls ist nicht vorgesehen.

- 3.34 „6.) Was passiert mit dem Wall, wenn der Verein sich auflöst? 7.) Wer kümmert sich um den belasteten Wall wenn der Fall unter 6.) eintritt? [...] Ist es dann Aufgabe der Allgemeinheit einen solidarischen Beitrag zu leisten?“

**Zu Nr. 3.34 (Antragstellerin):** Siehe Nr. 3.33

- 3.35 „Die Ankündigung, das Gebiet zukünftig über hinreichende Kontrollmaßnahmen durch die zuständige Aufsichtsbehörden entsprechend zu überprüfen stelle die Frage auf, wer dieses übernehmen soll? Woher kommen die Mittel hierfür? Stichwort: Personal- u. Kapazitätsmangel? Finanzmittel?“

**Zu Nr. 3.35 (Antragstellerin):** Das Grundwassermonitoring wird schon jetzt vom Verein durchgeführt und auch zukünftig beauftragt und bezahlt. Kapazitäts- und Finanzmittel bei Kontrollbehörden liegen nicht in unserem Einflussbereich.

Zu Nr. 3.35 (Behördenkommentar): Die Überwachung von immissionsschutzrechtlich zugelassenen Anlagen ist Pflichtaufgabe der Immissionsschutzbehörden.

#### **Rückbau des Walls bzw. der Anlage**

- 3.36 „Im Falle einer Vereinsauflösung, Inaktivität des Vereins oder Einstellung des Schießbetriebes entfällt die Notwendigkeit des Lärmschutzwalls. Somit muss dieser zurückgebaut werden. Bildet der Verein hierfür entsprechende Rücklagen oder soll das der Steuerzahler im Bedarfsfall übernehmen? [...] Eine entsprechende vollumfängliche finanzielle Absicherung der geplanten Maßnahme, incl. Dessen Rückbaues, sowie der zu erwartenden Folgekosten ist daher [...] nachzuweisen“

**Zu Nr. 3.36 (Antragstellerin):** Für den Rückbau der technischen Anlagen und Hochbauten wird eine Rückbaubürgschaft beim Kreis hinterlegt. Ein Rückbau des Walles ist nicht vorgesehen.

- 3.37 „[...] fehlen in dem Antrag des WTC Angaben, wer für Rückbau, falls es zu einer Auflösung des Vereins kommen sollte, verantwortlich ist.“

**Zu Nr. 3.37 (Antragstellerin):** Siehe Nr. 3.36

- 3.38 „Die Neuanlage des Walls ist u.E. in der geplanten Dimensionierung und Geometrie nicht zwingend erforderlich (Sohlenbreite, Füllboden Z2 anstatt Aufkalkung von Z0 und Z1).“

**Zu Nr. 3.38 (Antragstellerin):** Siehe Nr. 3.23

#### **4. Bauplanungsrecht**

- 4.1 „Anders als bei den Windkraftanlagen (Stromversorgung) in der unmittelbaren Nähe können wir kein öffentliches Interesse für ein solches Bauvorhaben erkennen.“

4.2 „Die Anlage liegt im Außenbereich der nach §35 BauGB geschützt ist.“

4.3 „Das Grundstück liegt nicht innerhalb eines rechtskräftigen Bebauungsplans, deshalb fordere ich unverzüglich den Rückbau der gesamten Anlage incl. des kontaminierten Bodens. Da das Grundstück im Außenbereich liegt, ist eine Bebauung grundsätzlich nur für so genannte privilegierte Bauvorhaben beispielsweise der Land- oder Forstwirtschaft zulässig, § 35 BauGB, das ist hier jedoch nicht der Fall, zusätzlich sind laut Planung weitere Bebauungen geplant.“

**Zu Nr. 4.1 bis 4.3 (Behördenkommentar):** Die planungsrechtliche Zulässigkeit ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu prüfen. Die derzeitige Anlage wird auf der Grundlage rechtskräftiger Genehmigungen betrieben.

## 5. Bauordnungsrecht

### **Abstandsflächen**

5.1 „Die Baumaßnahme grenzt unmittelbar an meine Fläche. Es ist zu prüfen, ob die einschlägigen Abstände nach NRW-Nachbarschaftsrecht und die im Außenbereich geltenden baurechtlichen Abstände eingehalten werden. Dies ist in den vorliegenden Unterlagen nicht zweifelsfrei erkennbar.“

**Zu Nr. 5.1 (Antragstellerin):** Das NRW-Nachbarschaftsrecht wird eingehalten.

**Zu Nr. 5.1 (Behördenkommentar):** Eine Stellungnahme seitens der Stadt Lage liegt noch nicht vor. Ein Prüfасpekt dort (beim Bauamt) ist auch die Einhaltung der Abstandsflächen.

### **Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme**

5.2 „Durch die vorgesehene Aufschüttung eines sehr hohen Walles in Verbindung mit der Anpflanzung von Bäumen kommt es zu einer Beschattung meiner landwirtschaftlichen Nutzfläche, die ich nicht hinnehmen muss.“

**Zu Nr. 5.2 (Antragstellerin):** Die gesetzlich vorgeschriebenen Abstände für eine Baumpflanzung werden eingehalten.

### **Standsicherheit**

5.3 „Den Unterlagen liegt kein Standsicherheitsnachweis bei. Dieser ist insbesondere auch im Hinblick auf die Deponieabdichtung (Gleitsicherheit der Schichten in Böschungen, potenzielle Schäden durch Abrutschungen, Setzungen, etc.) von Bedeutung und zu ergänzen.“

**Zu Nr. 5.3 (Antragstellerin):** Die angesprochenen Punkte werden während der Bauphase gutachterlich begleitet.

**Zu Nr. 5.3 (Behördenkommentar):** Mit den nachzureichenden Unterlagen für den Sanierungsplan und dem immissionsschutzrechtlichen Antrag ist auch ein Standsicherheitsnachweis zu erbringen.

### **Brandschutz**

5.4 „Im Brandschutzkonzept wird die Aussage gemacht, dass als vorzuhaltende Löschwassermenge im RRB ein Volumen von 96 m<sup>3</sup> ausreichend sei. In dem entsprechenden „Arbeitsblatt W 405“ wird jedoch eine vorzuhaltende Löschwassermenge von 1,6 m<sup>3</sup>/Min. über 2 Std. (entspricht 192 m<sup>3</sup>) gefordert. Hier besteht Klärungsbedarf.“

**Zu Nr. 5.4 (Antragstellerin):** Die Bunkeranlage weist aufgrund der Nutzung eine geringe Brandlast bzw. Brandlastkonzentration auf. Eine Lagerung von Munition auf dem Gelände ist nicht geplant. In den Schüttgutboxen sind größere Brandlasten zu erwarten. Diese weisen aber eine nur geringe Grundfläche auf. Insgesamt kann daher - auch gemäß Arbeitsblatt W 405 - der Löschwasserbedarf auf 800 l/min (48 m<sup>3</sup>/h) für 2 Stunden festgelegt werden. Dies ist ein absolut realistischer Wert. Bei abgelegenen Einzelanwesen im Außenbereich kann das Löschwasser gemäß Arbeitsblatt W 405 außerdem auch über „weite Wegestrecken“ bereitgestellt werden. Die Feuerwehr muss dann eine längere Leitung zu den Objekten verlegen, oder das Löschwasser über Tankwagen heranzuführen. In diesem Fall wird ein Löschwasservorrat von 30 m<sup>3</sup> am Objekt benötigt. Diese Sonderregelung wird somit im vorliegenden Fall nicht berücksichtigt. Die Bevorratung von 96 m<sup>3</sup> ist somit mehr als ausreichend.

## **6. Wasserrechtliche Belange**

### **Grundwasserschutz**

6.1 „Das Bauwerk soll im Bereich eines Wasserschutzgebietes errichtet werden. Die Messungen beruhen auf den vorhandenen Messungen der Stadtwerke Lage zum Wasserwerk an der Lückhauser Straße. Eine Wertung des „alten Heilquellenschutzgebietes“ findet hierbei nicht statt.“

**Zu Nr. 6.1 (Antragstellerin):** Das Vorhaben befindet sich außerhalb eines Wasserschutzgebietes bzw. eines bestehenden Heilquellenschutzgebietes. Zudem liegt der Standort des Wurftaubenclub Lippe e.V. nicht im Zustrom der süd-östlich gelegenen Grundwasserförderbrunnen der Stadtwerke Lage. Private Grundwasserförderungsanlagen sind im Vorhabengebiet nicht bekannt.

6.2 „Die Einkapselung des mit Blei und anderem erheblich belasteten Materials birgt ein enormes Risiko für das Wasserschutzgebiet und die entsprechende Nahversorgung der Menschen mit Trinkwasser. Die weitere Anlieferung mit belastetem Boden schafft zusätzliche Risiken sowohl für das Oberflächen- wie auch das Trinkwasser.“

**Zu Nr. 6.2 (Antragstellerin):** Siehe Nr. 6.1

6.3 „In Lückhausen werden alle Haushalte aus eigenen Brunnen versorgt. Meines Erachtens fanden diese Wasserentnahmestellen in den Gutachten keine Berücksichtigung. Weiterhin beziehen sich die Untersuchungen auf den Grundwassergleichenplan von 1994. Da der Grundwasserstand durch die anhaltende Trockenheit in den letzten Jahren stetig abgesunken ist, zweifle ich an, dass die Daten noch zeitgemäß sind.“

**Zu Nr. 6.3 (Antragstellerin):** Nach unserer Erkenntnis hat sich das Grundwasser nach dem Grundwassergleichenplan von 1994 nicht geändert. Dies wird auch durch die Messungen unserer neu angelegten Grundwassermessstellen belegt. Die Brunnen in Lückhausen sind in einer ausreichenden Entfernung unseres Vorhabens.

6.4 „Wie kommt es, dass im Regionalplan OWL ein Heilquellenschutzgebiet eingezeichnet ist, aber aktuell in den Unterlagen mit keinem Wort erwähnt wird? Es sind die Lagenser Bürger, die auch in den nächsten Jahren und Jahrzehnten auf dieses Trinkwasser angewiesen sein werden. [...] Sind insofern die Interessen des Kurortes Bad Salzuflen berücksichtigt?“

**Zu Nr. 6.4 (Antragstellerin):** Siehe Nr. 6.1

**Zu Nr. 6.4 (Behördenkommentar):** Derzeit ist im Bereich des Wurftaubenstandes kein Heilquellenschutzgebiet festgesetzt. Im Falle einer Neufestsetzung eines Heilquellenschutzgebietes würde der Schießstand allenfalls in einer quantitativen Schutzzone liegen und kein Hinderungsgrund für Genehmigung des Schießstandes darstellen.

- 6.5 „Die Heilquellenschutzzone der Stadt Bad Salzuflen liegt in direkter Nachbarschaft. Eine Entwässerung über den Haustenbach und die Bega gefährdet das Heilquellenschutzgebiet Begatal.“

**Zu Nr. 6.5 (Antragstellerin):** Siehe Nr. 6.1. Die Heilquellenschutzzone der Stadt Bad Salzuflen ist seit längerem in Planung. Von unserem Grundwasser geht keine Gefährdung des Oberflächenwassers aus, da es ein Oberflächenwassermonitoring gibt.

- 6.6 „Wir fordern, daß die Altlasten (Blei etc.) von 47 Jahren auf einer Sondermüll-Deponie entsorgt werden, damit das Grundwasser nicht verseucht wird.“

**Zu Nr. 6.6 (Antragstellerin):** Es handelt sich um keine Deponie (s. Einwendungen zur Verfahrensdurchführung, Abschnitt 7). Durch den Aufbau der Sicherungskassette und des restlichen Walls, ist ein gesicherter Einbau gewährleistet.

**Zu Nr. 6.6 (Behördenkommentar):** Gemäß § 5 der Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV) können belastete Materialien im Bereich derselben schädlichen Bodenveränderung wieder auf- oder eingebracht oder umgelagert werden, wenn eine Gefährdung der Umwelt durch entsprechende Sicherungsmaßnahmen ausgeschlossen werden kann. Diese Vorgehensweise wurde im Rahmen einer Fachaufsichtserklärung durch die Bezirksregierung Detmold als rechtlich zulässig eingestuft.

- 6.7 „Wir fordern, daß der Schutzwall nicht mit belasteten Z 2 Boden aufgeschüttet wird, da dieser ebenfalls mit Gefahrstoffen (z.B. PVC – dies enthält zwischen 10 – 20 % Asbest) für das Grundwasser belastend sein kann.“

**Zu Nr. 6.7 (Antragstellerin):** Die Vorschriften für die Erstellung eines technischen Bauwerkes sind in der LAGA niedergeschriebene und werden eingehalten.

**Zu Nr. 6.7 (Behördenkommentar):** Es ist nur der Einbau von mineralischen Böden beantragt.

- 6.8 „Wer haftet dafür, wenn trotz aller Maßnahmen Giftstoffe ins Trinkwasser und die Umwelt gelangen?“

**Zu Nr. 6.8 (Antragstellerin):** Der Grundstückseigentümer (Verein).

- 6.9 „Desweiteren sind Veränderungen u.A. durch Druck im Bereich der ursprünglichen Bodenschichten (wertvolles Ackerland) und ihren naturgegebenen wasserführenden Funktionen zu erwarten.“

**Zu Nr. 6.9 (Antragstellerin):** Das Grundwasser befindet sich in 4 – 6 m Tiefe. Eine großflächige Auswirkung des Erdwalls auf den Grundwasserleiter ist nicht zu erwarten.

- 6.10 „Der Grundwasserflurabstand wird im betreffenden Bereich dadurch unnötig verringert, Boden mit Schutzfunktionen für das Grundwasser evtl. ganz oder teilweise beseitigt.“

**Zu Nr. 6.10 (Antragstellerin):** Die ebene Wallbasis ist aus bautechnischen Vorteilen gewählt worden. Der gewonnene Boden soll als standortgerechtes Material auf der Rückseite des Walles verbaut werden. Der verbleibende Abstand zum Grundwasser mit natürlichem Boden ist ausreichend, um eine schützende Wirkung unterhalb der Dichtungsbahn zu gewährleisten.

- 6.11 „weist der Gutachter in der o. g. Untersuchung [IFUA aus November 2015] auf bis in ca. 90 cm Tiefe anstehende tonigschluffige Lehmböden hin, die eine sehr günstige Schutzfunktion aufweisen (hohes Rückhaltevermögen für Metalle). Es ist unklar, inwieweit diese schützende Bodenschicht durch Bodenabtrag für die Herstellung der Wallbasis (91 m ü NN) abgetragen wird und welche Auswirkungen dies auf den Grundwasserkörper hat.“

**Zu Nr. 6.11 (Antragstellerin):** Siehe Nr. 6.10

- 6.12 „Erhebliche Teile des DK III Bodens werden unmittelbar im Bereich anstehender Schmelzwassersande abgelagert. Schützende bindige Deckschichten sind hier nicht ausgeprägt (vgl. auch Gutachten zur Grundwassersituation von Dez. 2020, Büro Schmidt + Partner). Das Risiko einer Grundwassergefährdung bei Schäden in der Oberflächen- und Sohlabdeckung ist nicht auszuschließen.“

**Zu Nr. 6.12 (Antragstellerin):** Siehe Nr. 6.10

- 6.13 „Der Wall, [...] wird durch sein Volumen und sein Gewicht einen erheblichen Druck auf die darunterliegenden Schichten ausüben und die Grundwasserströme eventuell verändern. Dies hätte Auswirkungen für die Wassergewinnung in den angrenzenden Wasserschutzgebieten.“

**Zu Nr. 6.13 (Antragstellerin):** Siehe Nr. 6.1 und 6.9

- 6.14 „Im vorgenannten Gutachten werden außerdem nur potenzielle Auswirkungen auf die Trinkwassergewinnungsanlagen behandelt. Aus Sicht der Verbände ist jedoch das gesamte Grundwasserdargebotspotenzial zu berücksichtigen, unabhängig von einer konkreten Nutzung. Auf die Darstellungen der Landes- und Regionalplanung (Lage des Vorhabenbereiches im Bereich für Grundwasser- und Gewässerschutz) und die Ziele der WRRL wird verwiesen.“

**Zu Nr. 6.14 (Antragstellerin):** Die Schießanlage befindet sich nicht in einem bestehenden Wasserschutzgebiet. Die langjährigen Grundwasserstandsaufzeichnungen belegen, dass das Grundwassergefälle dauerhaft zur Bega gerichtet ist, sodass ein Abstrom in Richtung des Wasserwerks Lage-Hardissen ausgeschlossen werden kann. Das in der Ausweisung begriffene Wasserschutzgebiet der Fassung Begatal wurde aufgrund der Fördermengenreduzierung deutlich zurückgenommen und beinhaltet nicht mehr den Verlauf der Bega, daher ergeben sich auch keine potenziellen Betroffenheiten bei der Grundwasserentnahme (Schmidt + Partner 2019).

Für den langfristigen Betrieb der Wurfscheibenanlage hat das Büro Schmidt + Partner die Konzeption eines Monitorings zur Grundwasserüberwachung entwickelt. Dieses Konzept zur Grundwasserüberwachung wird periodisch in Jahresberichten ausgewertet. Die vorliegende Konzeption eines Monitorings zur Grundwasserüberwachung ermöglicht auch die weitergehende

Berücksichtigung der Landes- und Regionalplanung für den allgemeinen Grundwasser- bzw. Gewässerschutz sowie die Ziele der WRRL. Der im Entwurf aktuell vorliegende Regionalplan OWL weist im Bereich des Vorhabens zudem keine Grundwasser- und Gewässerschutzbereiche aus.

- 6.15 „Das erstellte Gutachten zur Trinkwassergewinnung (Büro Schmidt + Partner, Dez. 2020) enthält keine Prognose im Hinblick auf die Folgen des Klimawandels und ist zu ergänzen. [...]Die beantragte Anlage befindet sich zwischen zwei Wassergewinnungsanlagen. Im o. g. Gutachten wurde nur der derzeitige Ist-Zustand mit üblichen Schwankungen betrachtet. Eine Prognose der Fehlergröße wird nicht angegeben und ist zu ergänzen.“

**Zu Nr. 6.15 (Antragstellerin):** Siehe Nr. 6.16

- 6.16 „In Anbetracht der heutigen Klima-Diskussion sind auch Extremsituationen auf die Wassergewinnungsanlagen abzuschätzen und darzulegen, z. B welche Auswirkungen entstehen durch die beantragte Anlage, wenn ständig die Pumpenlagen an den Kapazitätsgrenzen mit tiefsten Grundwasserstand ihre Aufgabe über längere Zeiträume erfüllen müssen? Kann durch die Trichterwirkung an den Pumpporten eine wesentliche Veränderung der Grundwasserströme auftreten? Hierzu finden sich ebenfalls keine Angaben. Das Gutachten ist zu ergänzen.“

**Zu Nr. 6.16 (Antragstellerin): Auszug aus der Stellungnahme Schmidt und Partner zur Einwendung:**

Der hydrogeologische Lagebezug der Vorhabensfläche zu den Trinkwassergewinnungsanlagen wird in unserem Gutachten detailliert in Kap. 3.3 beschrieben. Auch auf der Grundlage der aktuell im Jahre 2018 abgeschlossenen Wasserschutzgebietsausweisung für das Wasserwerk Hardissen sowie der zur Drucklegung unseres Gutachten noch im Verfahren befindlichen neuen Wasserschutzgebietsausweisung für das Wasserwerk Bega, ist auszuschließen, dass der Vorhabensstandort im Einzugsgebiet beider Wasserwerke liegt. Wir gehen davon aus, dass die aktuellen Untersuchungen zur Abgrenzung des Einzugsgebietes beider Trinkwassergewinnungsgebiete ebenfalls die aktuellen klimatischen Prognosen berücksichtigen. Somit beschreiben die aktuellen Wasserschutzgebiete, die nun auch unbefristet ausgewiesen worden sind, die zukünftig zu erwartenden Einzugsgebiete. Ebenfalls ist darauf hinzuweisen, dass die Förderanlagen über Wasserrechte verfügen, die Stunden-/Tages- und Jahresmengen festschreiben. Diese werden bereits zum Ist-Zustand gut ausgenutzt. Es ist somit nicht möglich beliebig viel zu entnehmen. Darüber hinaus ist wird das in der Einwendung beschriebene Szenario zukünftiger Trockenheit lediglich vermutet und nicht substantiiert begründet. Durch die besonderen klimatischen Verhältnisse der Jahre 2018-2020 hat sich trotz ausgeglichener Winterhalbjahresniederschläge bundesweit eine Absenkung der natürlichen Grundwasserstände ergeben, wie sie auch bereits in früheren Trockenphasen (z.B. 1996) beobachtet werden konnte. Eine Prognose, dass diese Grundwasserneubildungsverhältnisse auch zukünftig in dieser Form anhalten werden (wie die Einwendung vorgibt), lässt sich anhand dieser Daten jedoch nicht ableiten.

Unser Gutachten betrachtet den Grundwasserstandsverlauf von 1974 bis Ende 2019 und erfasst somit auch die niedrigen Grundwasserstandsniveauphasen 1996 -1998 und 2014-2019. In den letzten Jahren wurden diverse wissenschaftliche Untersuchungen und Veröffentlichungen zu den Themen Niederschlagsentwicklung und Grundwasserneubildung veröffentlicht. Eine Untersuchung der zukünftig zu erwartenden Entwicklung der Grundwasserneubildung erlaubt, zumindest für den Prognosezeitraum bis 2040, das Fachinformationssystem Klimaanpassung des Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV, NRW). Diese Untersuchung kommt zu dem Schluss, dass für die

Grundwasserneubildung im Vergleich zur 30-jährigen Periode 1981-2010 für den Untersuchungsbereich abzuleiten ist, dass für die Periode von 2011-2040 im Mittel von gleichbleibenden bzw. geringfügig höheren Neubildungsraten als in der Periode 1981-2010 auszugehen ist. Hierzu haben wir das Abfrageergebnis als Anlage beigefügt. Ein weiterer Forschungsbericht des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit kommt zu ähnlichen Ergebnissen. Für den Betrachtungszeitraum von 2021-2050 ist demnach im Mittel mit leicht steigenden Niederschlägen zu rechnen. Der Bericht schließt mit der Einschätzung ab, dass der Klimawandel keine negativen Auswirkungen im Betrachtungszeitraum auf die Grundwasserneubildung haben sollte.

Auf der Basis dieser Daten und Erkenntnisse sollte die Dargebotssituation im Hinblick auf den prognostischen Zeitraum der nächsten 20 Jahre rechnerisch als gesichert angesehen werden können. Darüber hinausgehende Prognosezeiträume bedürfen ohnehin einer ständigen Neubewertung, da die Methodenunsicherheit mit größerem Prognosezeitraum deutlich größer wird. Hiermit sehen wir die gestellten Fragen als beantwortet an. Eine Ergänzung unseres Gutachtens ist nicht notwendig.

- 6.17 „Bezüglich des Teilschutzgutes Grundwasser ist zu bedenken, dass die Neuversiegelung und damit der Flächenentzug für die Grundwasserneubildung bei bedarfsorientierter Planung und Verzicht auf den Einbau belasteter Böden (DK III u. Z2) erheblich geringer ausfallen könnten.“

**Zu Nr. 6.17 (Antragstellerin):** Das Wasser von den versiegelten Flächen wird über ein Regenrückhaltebecken dosiert abgeleitet. Der Eingriff durch die Versiegelung wird ausgeglichen.

- 6.18 „Die Verbände sehen die vorgesehenen Maßnahmen wegen der hohen Flächenversiegelung von mindestens 8 ha (Hochbau, Wege, Wallkörper, etc.) in Bezug auf die geplanten und vorhandenen (300 m Entfernung) Wasserschutzgebiete kritisch. Es kommt zwangsläufig zu einer Verringerung der Niederschlagswasserversickerung und der Grundwasserneubildung.“

**Zu Nr. 6.18 (Antragstellerin):** Bei der Planung des Vorhabens sind zahlreiche Varianten abgewogen worden. Wir haben eine Variante mit möglichst geringer Versiegelungsfläche ausgewählt. Die Fläche liegt nicht im Einzugsbereich der Wasserschutzgebiete.

- 6.19 „Inwieweit das Problem der Schadstoffanreicherung im GWK durch den Bau einer Sicherungskassette im nördlichen GW-Abstrombereich dauerhaft gelöst wird, muss sehr kritisch gesehen werden. Dies gilt umso mehr, weil diese Kassette anschließend mit belastetem Z2-Boden überdeckt – und somit nicht mehr zugänglich – sein wird. Eine zyklische GW-Überwachung und Dokumentation ändert das Problem der weiteren und zukünftigen Belastung der Stellungnahme Wurfscheibenanlage Lage-Lückhausen Seite 8 von 19 Schutzgüter nicht. Dies gilt ins-besondere auch vor dem Hintergrund, dass der minimale Flurabstand von der GOK zum GWK lediglich 1,5 m beträgt, es jedoch zum Bodenabtrag von mehr als 2 m bis ca. 5 m kommen soll.“

**Zu Nr. 6.19 (Antragstellerin):** Die Lage der Sicherungskassette ist so gewählt, dass sie dauerhaft zugänglich sein wird. Siehe auch Nr. 6.10.

## **Oberflächengewässer**

- 6.20 „Die Anlage einer derart großen Wallanlage ändert den Abfluss des anfallenden Niederschlagswassers, sodass eine Vernässung meiner Fläche befürchtet werden muss.“

**Zu Nr. 6.20 (Antragstellerin):** Zwischen dem betroffenen Grundstück und dem neuen Wall entsteht ein offener Graben, der das Oberflächenwasser in das Regenrückhaltebecken leitet.

- 6.21 „Die Einkapselung des mit Blei und anderem erheblich belasteten Materials birgt ein enormes Risiko für das Wasserschutzgebiet und die entsprechende Nahversorgung der Menschen mit Trinkwasser. Die weitere Anlieferung mit belastetem Boden schafft zusätzliche Risiken sowohl für das Oberflächen- wie auch das Trinkwasser.“

**Zu Nr. 6.21 (Antragstellerin):** Siehe Nr. 6.1

- 6.22 „Ich messe Niederschlagsmengen in meinem Garten und habe beobachtet, dass schon bei Mengen von 25 l/qm der Haustenbach diese Wassermenge nicht aufnehmen kann und die Liemer Straße überschwemmt. Und so ein Ereignis passiert nicht nur alle 5 Jahre, es kommt öfter vor und wird zukünftig sicher verstärkt auftreten. Siehe die Warnung von Klimaexperten vor Starkregenereignissen. Wenn das an der Schießanlage passiert, ist zu befürchten, dass Bleischrot von der Anlage in den Haustenbach abgeschwemmt wird. Wie soll das verhindert werden?“

**Zu Nr. 6.22 (Antragstellerin):** Durch einen im Norden am Wallfuß verlaufenden Graben wird Niederschlagswasser von fremden Flächen vom Grundstück ferngehalten. Das Niederschlagswasser aus den Flächen mit Bleiniederschlag wird über ein Absetzbecken für Bleikörner geleitet (Sandfilter) und erst dann Richtung Haustenbach geregelt abgeleitet.

- 6.23 „Das geplante Regenwasserrückhaltebecken ist zu klein dimensioniert, in dem Gutachten fehlen Angaben zu Starkregenereignissen [...]“

**Zu Nr. 6.23 (Antragstellerin):** Die Größe des Regenrückhaltungsbeckens ist von einem Gutachterbüro nach den gesetzlichen Vorschriften ermittelt worden.

- 6.24 „Die Einschätzung, dass die potenziell erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut unter Einbeziehung der Vermeidungs- und Sanierungsmaßnahmen und unter Berücksichtigung des Konzepts zur Grundwasserüberwachung sowie Niederschlagsentwässerung in „unerheblich“ herabgestuft werden können, wird seitens der Verbände nicht geteilt. Bezogen auf den Haustenbach wird die morphologisch ausgeprägte Bachniederung mit der Wallanlage, der Feuerwehraufstellfläche, dem Unterhaltungsweg und dem RRB überplant. Zum Bach verbleibt zukünftig kaum ein Uferstreifen. Allein dadurch ergibt sich bereits baubedingt eine Verschlechterung des bestehenden Zustandes. Damit werden auch Entwicklungspotenziale zur Renaturierung und naturnahen Entwicklung der durch Gleyböden geprägten Bachniederung dauerhaft verhindert. Diese dauerhaften Eingriffe in die Gewässerniederung können nicht durch die angegebenen Maßnahmen in Verbindung mit der Niederschlagsentwässerung aufgewogen werden.“

**Zu Nr. 6.24 (Antragstellerin):** Siehe Nr. 2.7

- 6.25 „Als gesamte Entwässerungsfläche werden in den Unterlagen 71.000 m<sup>2</sup> angegeben. Daraus ergibt sich die beantragte Einleitmenge von 71 l/s. Die Gesamtfläche der Anlage beträgt jedoch 120.000 m<sup>2</sup> [...] entspricht dabei der tatsächlichen Entwässerungsfläche, weil z. B. auch die östliche Wallseite zum vorhandenen Boden abgedichtet werden soll. Hieraus ergibt sich bei der vorgenommenen relativ geringen Annahme von 10 l/s ha eine tatsächliche Einleitmenge von

120 l/s.[...] Die Angaben sind zu prüfen und zu korrigieren.“

**Zu Nr. 6.25 (Antragstellerin): Bockermann Fritze IngenieurConsult GmbH als Verfasser des Wasserrechtsantrags zum Regenrückhaltebecken:**

Das geplante Regenrückhaltebecken dient dem Zweck, die Niederschlagsabflüsse der befestigten Flächen vor Einleitung in den Haustenbach auf ein gewässerverträgliches Niveau (nach Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde Kreis Lippe) zu reduzieren. Dies gilt für Einzugsflächen mit einer hohen Abflusswirksamkeit, welche von der Oberflächenbeschaffenheit abhängt. Je höher der Befestigungsgrad desto höher ist auch die Abflussbildung einer Fläche. Dementsprechend sind hinsichtlich der Abflusswirksamkeit die Wallinnenseite und die Wallaußenseite differenziert zu betrachten. Die Wallinnenseite weist aufgrund der befestigten und steilen Flächen eine deutlich höhere Abflusswirksamkeit auf als die Wallaußenseite.

Somit ist grundsätzlich zu unterscheiden, welche Teilflächen des Geländes in den Haustenbach entwässern und welche Teileinzugsgebiete vor Ort versickern oder nur eine geringe Abflusswirksamkeit aufweisen (unbefestigte Flächen). Auf diesen Sachverhalt wurde bereits im Erläuterungsbericht zum Wasserrechtsantrag (S. 9 ff.) eingegangen.

Aufgrund der Größe des überplanten Geländes sowie der vorhandenen topographischen Bedingungen (insbesondere vorh. Geländeneigung) wird nicht das gesamte Gelände im Freigefälle an das geplante Regenrückhaltebecken angeschlossen, sondern lediglich die befestigten, stark abflusswirksamen Flächen der Wallinnenseite sowie (aufgrund der Geländeneigung) zusätzlich auch ein Großteil der begrünter Wallaußenseite.

Die verbleibenden Restflächen sind unbefestigt und versickern vor Ort (Wurffeld) oder werden im Falle des südlichen Abschnitts der begrünter Wallaußenseite in einen Retentionsgraben am südlichen Rand des Baufeldes eingeleitet, da für Abflüsse von unbefestigten Flächen keine technische Retention erforderlich ist. Der Effekt der Abflussverzögerung in dem Retentionsgraben ist in diesem Falle ausreichend. Hieraus resultiert für die Bemessung des Regenrückhaltebeckens eine Fläche von rund 7,1 ha.

Bei der Bemessung des Regenrückhaltebeckens wurde als mittlerer Abflussbeiwert der Wallaußenseite (begrünte, 2 m mächtige Oberbodenschicht)  $\psi_m = 0,4$  [-] aufgrund der Geländeneigung bereits recht hoch angesetzt, sodass das Regenrückhaltebecken nicht unterdimensioniert ist. Zum Vergleich werden gemäß DWA-M 153 folgende Abflussbeiwerte für Kulturland empfohlen:

- flaches Gelände  $\psi_m = 0,0$  bis  $0,1$
- steiles Gelände  $\psi_m = 0,1$  -  $0,3$

Der Abflussbeiwert wurde mit  $\psi_m = 0,4$  also großzügig zugunsten des Retentionsvolumens im Regenrückhaltebecken gewählt.

Darüber hinaus wurden alle Anforderungen durch die Untere Wasserbehörde des Kreises Lippe eingehalten. Das Regenrückhaltebecken entspricht somit den allgemein anerkannten Regeln der Technik.

Der Einwand zum Gewässerrandstreifen ist grundsätzlich gerechtfertigt. Gewässerrandstreifen dienen der Vermeidung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen sowie der Sicherung des Wasserabflusses. Gem. § 38 Wasserhaushaltsgesetz ist ein Abstand zur Böschungsoberkante von 5 m in Außenbereichen einzuhalten. Die zuständige Behörde kann hiervon abweichend jedoch andere Breiten festsetzen oder Gewässerrandstreifen aufheben (§ 38 Abs. 3 WHG).

Im vorliegenden Fall sind jedoch (anders als im Bestand durch landwirtschaftliche Nutzung) keine diffusen Stoffeinträge von dem überplanten Gelände zu erwarten. Ein Abstand von 5 m zwischen

Regenrückhaltebecken und Böschungsoberkante des Gewässers ist somit zwar baulich realisierbar, bietet aber keinen ökologischen Mehrwert im ursprünglichen Sinne eines Gewässerrandstreifens.

- 6.26 „Das Niederschlagswasser gelangt, zumindest in Teilen, über den Deponiekörper in die vorgesehenen äußeren Entwässerungsrinnen und somit ungeklärt in die OFWK. Für die OFWK – insbesondere für die Bega – gilt das Verschlechterungsverbot nach [1]. Daher muss belastbar ausgeschlossen werden, dass sich der ökologische und chemische Zustand der Bega durch Einleitungen aus der Schießanlagenfläche nachteilig verschlechtert. Hierzu sind für eine weitere Bewertung vor Genehmigung belastbare Aussagen nachzureichen.“

**Zu Nr. 6.25 (Antragstellerin):** Die chemische Reaktion zwischen Blei und Wasser setzt erst nach wochenlanger Lagerung im Wasser ein. Das ist bei unserer Anlage ausgeschlossen. Eventuell mitgeführte Bleikugeln werden durch einen Absetzschacht geleitet und zurückgehalten. Daher gelangt nur sauberes Wasser über das Rückhaltebecken in die Bega.

Das Erfordernis einer Niederschlagswasserbehandlung richtet sich insbesondere nach der zu erwartenden durchschnittlichen täglichen Verkehrsstärke (kurz DTV). Die Frequentierung des geplanten Parkplatzes ist mit der durchschnittlichen Verkehrsbelastung eines Wohngebietes ( $DTV \leq 300$ ) vergleichbar. Für solche Verkehrsstärken ist sowohl gemäß *RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - IV-9 031 001 2104 - v. 26.5.2004* („Trennerlass NRW“) als auch gemäß DWA-A 102-2 keine Niederschlagswasserbehandlung erforderlich, da es sich hierbei um gering belastetes Niederschlagswasser der Kategorie I handelt.

- 6.27 „Im Wurffeld und von der befestigten Parkplatzfläche sind Ableitungen zur Direkteinleitung in den Haustenbach vorgesehen. Aussagen über eine mögliche Belastung des OFWK durch Schadstoffe von diesen Flächen sind nicht erfolgt. Diese sind nachzureichen und vorzulegen.“

**Zu Nr. 6.26 (Antragstellerin):** Siehe Nr. 6.25

- 6.28 „Es muss davon ausgegangen werden, dass die Bleischrote nach ihrem Abschuss über einen längeren Zeitraum in der Umwelt, im Regenwasserkanal und insbesondere im Sedimentationsschacht verbleiben und sich Teile der Bleischrote durch das Wasser ablösen. Diese Schadstoffe gelangen dann in gelöster Form in den OFWK. In den Antragsunterlagen fehlen hierzu entsprechende Aussagen. Diese sind zwingend nachzureichen und vorzulegen.“

**Zu Nr. 6.27 (Antragstellerin):** Der Sedimentationsschacht wird regelmäßig und bei Bedarf gereinigt. Siehe auch Nr. 6.25

- 6.29 „Ist bei größeren Niederschlagsereignissen mit Staunässe auf meiner Fläche zu rechnen?“

**Zu Nr. 6.28 (Antragstellerin):** Siehe Nr. 6.20

## **7. Umweltverträglichkeitsprüfung**

- 7.1 „Die Einbeziehung von nicht umweltbezogenen Kriterien bei der Auswahl von Planungsalternativen ist nach dem UVPG nicht zulässig (vgl. dazu auch Abschnitt 0.6.1.1 UVPVwV). Vielmehr hat der UVP-Bericht vernünftige Alternativen aufzuzeigen und ausschließlich unter Berücksichtigung der jeweiligen Umweltauswirkungen eine Auswahl zu treffen (vgl. § 16

Abs. 1 Nr. 6 UVPG). Als „vernünftige“ Alternativen sind weitere zumutbare Alternativen zu prüfen, das betrifft z. B. eine erhebliche Verringerung der nachteiligen Auswirkungen im Hinblick auf Flächenverbrauch, Dimensionierung der Wallanlage, Positionierung des DK III-Materials, Einbau von Z2-Material, Überplanung von Teilen der Haustenbachniederung und des Seitengrabens, Bodenabtrag, etc. Derartige Alternativen werden weder aufgezeigt noch die Notwendigkeit der Eingriffe gemäß beantragter Planung begründet.“

**Zu Nr. 7.1 (Antragstellerin):** Die zumutbaren Alternativen wurden vor dem Hintergrund der oben genannten Aspekte geprüft, bewertet und erläutert. Auf diese Weise wurde eine Gesamtkonzeption inkl. Standortwahl entwickelt, welche die genannten Umweltbelange umfänglich berücksichtigt (vgl. auch Projektbeschreibung; plan.werk 2020).

7.2 „Der Anlieferungsverkehr von Bodenmaterial ist in die UVP einzubeziehen.“

**Zu Nr. 7.2 (Antragstellerin):** Der Lkw-Fahrverkehr (Bauphase) als Fremdgeräusch wurde im schalltechnische Gutachten (Immissionsprognose) berücksichtigt (vgl. IBW 2020; Kap. 7.1). Das Gutachten kommt zu dem Schluss, dass ein nennenswerter Schalleistungspegel nur kurzzeitig auftritt, und zum gesamten Verkehrsgeräuschpegel des täglichen Straßenverkehrs (Durchgangsverkehr, Landwirtschaft, etc.) keinen relevanten Beitrag liefert. Zudem liegen im betrachteten Raum keine besonders empfindlichen Nutzungen wie Siedlungen vor. Die genutzte Kreisstraße ist in diesem Zusammenhang dem überörtlichen Verkehr gewidmet.

7.3 „Die belasteten Böden werden zwar saniert, verschwinden jedoch in einer versiegelten Deponie. Die sanierten Böden stehen dem Naturhaushalt als Boden, zur Grundwasserneubildung und als Lebensraum für die Tier- und Pflanzenwelt somit nicht zur Verfügung und können nicht positiv verrechnet werden.“

**Zu Nr. 7.3 (Antragstellerin):** Gerade die Einkapselung von Bodenmaterial und die Versiegelung von Flächen dienen auch vor dem Hintergrund des Schießbetriebes langfristig dem Schutz der Grundwasserneubildung und der Tier- und Pflanzenwelt, da die Mobilisierung und der Austrag von potenziell schädlichen Stoffen verhindert wird.

## **8. Sonstige Einwendungen**

### **Verfahrensdurchführung**

8.1 „Nach unserer Auffassung handelt es sich nicht um eine Sportanlagenanierung, sondern um eine Bodendeponie“

**Zu Nr. 8.1 (Antragstellerin):** Es handelt sich hier rechtlich nicht um eine (geplante) Bodendeponie. Siehe hierzu Einstufung durch die Genehmigungsbehörde (Kreis Lippe) und Ergebnis der Fachaufsichtsbeschwerde bei der Bezirksregierung Detmold, die die Auffassung des Kreis Lippe dahingehend bestätigt, dass hier ein Änderungsverfahren nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz durchzuführen ist.

**Zu Nr. 8.1 (Behördenkommentar):** Der Einbau von Böden mit Zuordnungswerten bis Z 2 in Landschaftsbauwerken ist unter definierten Sicherungsmaßnahmen, z.B. in Lärmschutzwällen oder auch Schrotfanganlagen, grundsätzlich möglich. Gemäß der gesetzlichen Abfallhierarchie (§ 6 Kreislaufwirtschaftsgesetz) ist eine stoffliche Verwertung (auch zur Verfüllung) vor einer Deponierung zu wählen, sofern dieses gemäß den umweltrechtlichen Vorgaben entspricht. Für die Verwertung von mineralischen Böden ist das Arbeitsblatt M 20 der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall maßgeblich. Danach können mineralische Böden mit

Zuordnungswerten bis zu Z 2 unter definierten technischen Sicherungsmaßnahmen einer stofflichen Verwertung in Erdbauwerken zugeführt werden. In diesen Fällen handelt es sich nicht um eine Deponierung. Die im vorliegenden Fall geplante Vorgehensweise wurde im Rahmen einer Fachaufsichtsbeschwerde durch die Bezirksregierung Detmold geprüft und für rechtlich zulässig festgestellt.

- 8.2 „Meiner Meinung nach wird hier ein Bauwerk vorgeschoben, um die umfangreicheren Prüfungen, die die Einrichtung einer Bodendeponie mit sich bringen, zu umgehen.“

**Zu Nr. 8.2 (Antragstellerin):** Siehe Nr. 8.1

- 8.3 „[...] eine stärkere Einbindung der betroffenen AnwohnerInnen (z. B. durch transparente und umfassende Informationsveranstaltungen oder auch moderierte Workshops um im Interesse aller Betroffenen zu einem Ergebnis zu kommen, das sowohl dem Schießsport als auch dem Schutz der Bevölkerung und der Naherholung dient) eingeleitet werden sollte.“

**Zu Nr. 8.3 (Antragstellerin):** Ein erster Presseartikel hat bereits am 13.11.2018 auf das Vorhaben hingewiesen. Seitens der Antragstellerin wurde freiwillig, ohne verfahrensrechtliche Verpflichtung die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung inkl. Öffentlichkeitsbeteiligung beantragt. Die gesetzlichen Anforderungen hierzu wurden eingehalten (amtliche Bekanntmachung des Vorhabens, Auslegung der Antragsunterlagen, Möglichkeit der Einwände durch die Öffentlichkeit/Anwohner, ...).

- 8.4 „Der Boden in der Umgebung der Schießanlage ist teilweise mit Blei, Arsen und anderen Stoffen so kontaminiert, dass er als „gefährlich“ eingestuft wird. Er müsste eigentlich in einer Sondermülldeponie eingelagert werden.“

**Zu Nr. 8.4 (Antragstellerin):** Siehe Nr. 8.1

- 8.5 „[...] Boden in den Schutzwall eingelagert werden, der mit Schadstoffen bis zu Klasse Z2 belastet sein darf. Von so einem Boden dürfte auf der genehmigten Bodendeponie in Heipke nicht 1 m<sup>3</sup> eingelagert werden.“

**Zu Nr. 8.5 (Antragstellerin):** Die Deponie Heipke ist nach Deponieverordnung für Material der Deponieklasse 0 zugelassen. Die Grenzwerte von Boden der Klasse LAGA Z2 und Deponieklasse DK0 sind in großen Teilen vergleichbar.

**Zu Nr. 8.5: (Behördenkommentar):** Um Missverständnisse zu vermeiden wird an dieser Stelle auf Nr. 8.1 verwiesen. Es handelt sich bei dem beantragten Vorhaben rechtlich eindeutig nicht um eine Bodendeponie.

- 8.6 „Die Vollmacht der Bauherren für die Entwurfsverfassende (Anlage zum Bauantrag vom 30.10.2020) ist von der Bauherrschaft nicht unterzeichnet. Der Bauantrag selbst ist weder vom Entwurfsverfasser noch vom Bauherrn unterzeichnet. Die Baubeschreibung ist vom Entwurfsverfasser nicht unterzeichnet.“

**Zu Nr. 8.6 (Antragstellerin):** Die Antragsunterlagen die dem Kreis Lippe in Papierform vorgelegt wurden sind vollständig unterschrieben.

- 8.7 „Ein Teil der Gutachten wurde im Auftrag der Sand Boden Recycling GmbH beauftragt. Wie steht diese Gesellschaft zum Antragssteller? Ist der Antragssteller an die Gutachten gebunden?“

**Zu Nr. 8.7 (Antragstellerin):** Die SBR ist die beratende und vorgesehene Baufirma. Die Gutachten wurden für den Antrag beauftragt und sind deshalb für das Vorhaben bindend.

- 8.8 „Lärmschutz kann in vielfältiger Art und Weise und mit geringerem Flächenverbrauch und Eingriffe in die Natur umgesetzt werden. Anscheinend sind aber nur in Verbindung mit der Deponie die Kosten für die geplante Schießstanderweiterung durch den Verein aufzubringen. Warum bringt der spätere Betreiber (?) ansonsten Gutachten in die Antragsstellung mit ein?“

**Zu Nr. 8.8 (Antragstellerin):** Der Schießstand wird zurzeit von dem Wurftaubenclub betrieben. Das soll auch in Zukunft so bleiben.

- 8.9 „Den Antragsunterlagen ist des Weiteren zu entnehmen, dass über ein Sicherungsbauwerk (Bodenkassette) erstmalig eine Deponie für die dauerhafte Ablagerung von [...] DK III Material entstehen soll [...] Nach diesseitiger Auffassung dürfte es sich bei dieser Teilanlage (Sicherungskassette mit Entgasungsanlage) um eine Deponie im Sinne von § 3 Abs. 27 KrWG handeln.“

**Zu Nr. 8.9 (Antragstellerin):** Siehe Ausführungen zum Bodenschutz und die Klarstellung, dass es sich nicht um eine Deponie handelt. Die Verfahrensdurchführung nach BImSchG ist korrekt (siehe Nr. 8.1).

- 8.10 „Wir vermögen nicht zu erkennen, dass die Anlage, [...] jemals ordnungsgemäß genehmigt worden ist. Soweit wir es überblicken vermögen, liegen für die Anlage in der Gestalt, in der Sie betrieben wird, weder eine bau- noch eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung vor, [...] Die Erteilung einer Änderungsgenehmigung, sei sie bau-, immissionsschutz- oder abfallrechtlicher Natur, ist daher nicht möglich.“

**Zu Nr. 8.10 (Antragstellerin):** Der dortige Gebäudebestand und die dortigen Tätigkeiten sind in der Vergangenheit allesamt genehmigt worden.

**Zu Nr. 8.10 (Behördenkommentar):** Das ist korrekt. Die (bauliche) Anlage wurde mit Bescheid vom 09.04.1974 baurechtlich durch den Kreis Lippe genehmigt. Am 24.04.1974 wurde die waffenrechtliche Erlaubnis gem. § 44 Waffengesetz seitens der Kreispolizeibehörde erstmalig erteilt. Am 20.08.1974 wurde diese Erlaubnis für einen Skeet-Schießstand mit einer Wurfanlage um einen kombinierten Trap- und Skeetstand mit mechanischen Wurfmaschinen erweitert. Auch dies wurde vorab durch einen 1. Nachtrag zur Baugenehmigung seitens des Kreises Lippe am 24.05.1974 genehmigt. Das vorhandene Clubhaus wurde mit Bescheid vom 06.08.2008 baurechtlich genehmigt.

- 8.11 „Gutachten (Büro Schmidt + Partner, Dez. 2020) behandelt nur die geplante Ablagerung von Z2-Boden. Es fehlt eine gutachterliche Aussage zu der geplanten Ablagerung von Boden der DK III.“

**Zu Nr. 8.11 (Antragstellerin):** Siehe Nr. 8.1

- 8.12 „Eine Dokumentation der Messfehler fehlt und ist zu ergänzen. [...] In jedem Gutachten ist eine Beschreibung der möglichen Fehlerquellen und deren Folgen Grundlage für eine abschließende Darstellung und Bewertung der Messergebnisse. [...] Eine Plausibilitätsprüfung fehlt und ist zu

ergänzen.“

**Zu Nr. 8.12 (Antragstellerin):** Die Prüfberichte wurden durch das Labor Eurofins Umwelt West GmbH erstellt, welches durch die DAkkS nach DIN EN ISO/IEC 17025 (2005) akkreditiert ist und nach den für die jeweiligen Parameter gültigen DIN-Vorschriften arbeitet; neben den Analyseergebnissen bereits in den Prüfberichten angegeben sind die Bestimmungsgrenzen der analysierten Parameter; ggf. kann eine weitergehende Dokumentation zu den Messungsgenauigkeiten bei dem Labor angefragt werden. Die Erläuterung des Vorgehens mit Hinweisen auf die Qualitätssicherung und Plausibilität der Untersuchungsergebnisse befinden sich in den jeweiligen Projektberichten P219120 (Seiten 1-6 sowie Anlagen 1 und 2) und P219159 (Seiten 2-7 sowie Anlagen 2, 3 und 6)

8.13 „Eine Bedarfsbegründung für die vorgesehene Installation einer Deponie fehlt ebenfalls.“

**Zu Nr. 8.13 (Antragstellerin):** Es handelt sich hier rechtlich um keine Deponie (s. Nr. 8.1). Eine in dem Zusammenhang geforderte Bedarfsbegründung ist daher nicht erforderlich.

8.14 „Darf der Schießbetrieb nach der Altgenehmigung wie bisher an drei Tagen 10,5 Stunden/Woche stattfinden?“

**Zu Nr. 8.14 (Antragstellerin):** Bisher gibt es in den Bestandsgenehmigungen keine Einschränkung der Betriebs- bzw. Schießzeiten. Die aktuellen Öffnungs- und Schießzeiten sind allein vom Verein festgelegt.

8.15 „Darf der Schießbetrieb bereits nach dem Neuantrag an sechs Tagen / 54 Stunden/Woche einschließlich der 10 beantragten Sonntage stattfinden?“

**Zu Nr. 8.15 (Antragstellerin):** Siehe Nr. 8.14. Es handelt sich hier um keinen Neuantrag.

8.16 „Das beantragte Bauvorhaben stellt keine "Sanierung und Modernisierung" dar und muß allein schon aus dem Umfang heraus als Neuanlage betrachtet und als solche beantragt werden.“

**Zu Nr. 8.16 (Antragstellerin):** Dies ist nicht korrekt. Es handelt sich hier nicht um eine Neuanlage. Siehe auch Nr. 8.1

8.17 „Wir stellen uns die Frage nach der Verhältnismäßigkeit des Aufwandes und der Folgen der geplanten Maßnahme. Schließlich handelt es sich ja nur um eine "Sanierung und Modernisierung" eines Schießstandes.“

**Zu Nr. 8.17 (Antragstellerin):** Der Schießbetrieb findet seit 47 Jahren auf zwei Ständen statt. Durch die Ausrichtung für die Zukunft ist die vorhandene Technik zu ersetzen und zu modernisieren. Um zukünftig Bleieintrag in die Umwelt zu verhindern, ist der Erdwall in diesen Dimensionen notwendig.

8.18 „Aus den Veröffentlichungen in der Presse scheint der eingetragene Verein der "Bauherr" und der Betreiber der Anlage zu sein. Uns stellt sich die Frage, ob ein eingetragener Verein berechtigt ist, durch die Annahme, im weiteren Sinne Annahme gegen Bezahlung von belastetem Boden bis Schadstoffwert Z 2 Geld einzunehmen.“

1. Wir bitten daher um Prüfung, ob das Vereinsrecht und in diesem Fall insbesondere die Satzung des Wurfscheibenclubs Bad Salzuflen e.V. und evtl. anderer an dem Vorhaben beteiligten Vereine dies zulassen.

2. Ebenfalls bitten wir um Klärung und Information, in welcher Rechtsform der Betreiber das Vorhaben plant.“

**Zu Nr. 8.18 (Antragstellerin):** Zu 1.: Der Wurftaubenclub Lippe (WCL) baut den Stand und betreibt die Wurfscheibenanlage. Als Bauherr vergibt der Verein die Arbeiten an einen Generalunternehmer. Zu 2.: als e.V.

8.19 „[...] gemäß der Landesjagdgesetzdurchführungsverordnung NRW (DVO LJG-NRW) ist es völlig unnötig und überholt als Ausbildung für Jäger, da die Prüfung auch auf elektronisch simulierte bewegliche Ziele stattfinden darf (u. A. sogenannte Schießkinos). Überprüfen Sie bitte die Verhältnismäßigkeit dieser baulichen Maßnahme zu den tatsächlichen Anforderungen an Schießprüfungen in NRW“

**Zu Nr. 8.19 (Antragstellerin):** Die angeführten Alternativen können nur für den ersten Teil der Jägerausbildung als Notlösung gelten. Für die Ausbildung und die regelmäßige Übung des Schrotschusses auf Flugwild ist ein Üben/Trainieren unter Realbedingungen (Rückstoß und Knall) unerlässlich. Da auf der Wurfscheibenanlage nicht nur Jäger sondern auch Sportschützen trainieren, kann nicht nur die Landesjagdgesetzdurchführungsverordnung als Grunde gelegt werden. In der Sportordnung des deutschen Schützenbundes sind die Abmessungen der Schießstände vorgegeben. Diese Bedingungen gelten auch für jagdliche Wettkämpfe. Deshalb können in Schießkinos keine Wettkämpfe durchgeführt werden. Diese Anlage ist konzipiert für die sportliche Ausbildung der ortsansässigen Schützen bei Wettkämpfen auf Landes-/Bundes- und internationaler Ebene, sowohl im Erwachsenen als auch im Jugendbereich.

### **Antragsunterlagen**

8.20 „Nach der Projektbeschreibung soll die Gesamtanlage eingezäunt werden durch einen mindestens bzw. über 2 m hohen Zaun [...] Nach dem Lageplan, der den Unterlagen zum BImSchG-Antrag und Hochbau beigefügt ist, soll der Sicherheitszaun nur 1,8 m hoch sein. Der Widerspruch ist auszuräumen.“

**Zu Nr. 8.20 (Antragstellerin):** Der Zaun muss lt. Schießstandsrichtlinie 2,00 m hoch werden.

8.21 „Die Projektbeschreibung enthält somit keine konkrete Baubeschreibung der Sicherungskassette und der notwendigen Abdichtungen. Diesbezüglich sind ergänzende Angaben zwingend notwendig.“

**Zu Nr. 8.21 (Antragstellerin):** Wird vor Baubeginn vorgelegt.

**Zu Nr. 8.21 (Behördenkommentar):** Ist zum laufenden Genehmigungsverfahren noch im Rahmen des von der Bodenschutzbehörde nachgeforderten Sanierungsplans vorzulegen.

8.22 „In der Projektbeschreibung fehlt eine Aussage wie die leeren Munitionskartons gelagert und entsorgt werden sollen. Bisher wurden sie anschließend auf dem Schießplatz offen verbrannt.“ [

**Zu Nr. 8.22 (Antragstellerin):** Für die anfallende Pappe werden Einwurfgelegenheiten

geschaffen. Diese Behälter werden bei Bedarf geleert und ordnungsgemäß einer Verwertung zugeführt.

**Zu Nr. 8.22 (Behördenkommentar):** Bezüglich der Hinweise auf eine Verbrennung von Abfallstoffen wird ein ordnungsbehördliches Verfahren eingeleitet.

- 8.23 „zum Bauantrag abgebildete Schnitt A-A nur geplante Geländehöhen. Die vorhandenen Geländehöhen bzw. der vorhandene Geländeverlauf ist zum Ablesen von Bodenauf- und -abtrag zusätzlich darzustellen. Im Schnitt A-A ist zudem die Sohlabdichtung nicht dargestellt. Dies betrifft auch andere relevante Schnitte (s. Planunterlagen Hochbau). Im Schnitt A-A fehlt die Darstellung der asphaltierten Wallkrone und der geschotterten Berme auf der Wallaußenseite. Die Bentonitschicht liegt lt. diesem Schnitt der 2 m hohen Bodenabdeckung aus unbelastetem Material oben auf. Das entspricht nicht der geplanten Bauausführung (s. Schnitt zur Genehmigungsplanung Entwässerung). Zudem endet der Deponiekörper Z2 lt. Schnitt zur Genehmigungsplanung ca. 10 m (Maßangaben fehlen) vor dem äußeren Wallfuß.“

**Zu Nr. 8.23 (Antragstellerin):** Die fehlenden Geländehöhe beim Schnitt A-A können im Blatt 1920-BT-08 „Bauteil 8 Erdwall“ nachgelesen werden. Die Lage der Betonitbahn ist tatsächlich falsch dargestellt. Die Bahn gehört natürlich unter die 2 m dicke Z0-Abdeckung. In dem bereits erwähnten Blatt 1920-BT-08 sind sowohl die Bentonitbahn als auch die Sohlabdeckung korrekt dargestellt. Die Wallkrone soll nicht asphaltiert werden. Die rückwertige Berme soll in Erdbauweise hergestellt werden. Der Einbau von Z2 endet tatsächlich weit vor dem Wallfuß, da hier Bäume mit tiefen Wurzeln gepflanzt werden sollen.

- 8.24 „Eine Bedarfsbegründung für die vorgesehene Installation einer Deponie fehlt ebenfalls. Sie ist für eine abschließende Bewertung nachzureichen und vorzulegen.“

**Zu Nr. 8.24 (Antragstellerin):** Da es sich nicht um eine Deponie handelt, ist dieser Punkt hinfällig (s. auch Einwendungen zur Verfahrensdurchführung).

### **Verkehrsbelastung**

- 8.25 „Die Errichtung des Bauwerkes wird mit einer Dauer von 8 Jahren angegeben. In dieser Zeit werden die Zufahrtsstraßen und damit auch die Anwohner erheblich mit Schwerlastverkehr belastet.“
- 8.26 „Es sind fast 100.000 LKW-Fahrten notwendig, um die erforderlichen Erdmassen zu bewegen. Diese sollen über die B239 fahren. Das bedeutet aber, dass sie DURCH Waddenhausen UND Hagen fahren müssen - und zwar alle! [...] der Weg führt auch vorbei an der Waddenhauser Grundschule, dem Kindergarten, [...]“
- 8.27 „Sollten Sie dem Antrag stattgeben, bitte ich Sie zusammen mit dem Kreis VORHER einen ordentlichen Fahrradweg auf der kompletten Strecke von der B239 durch Waddenhausen, Hagen und bis nach Lieme zu bauen. Ich möchte vermeiden, dass erst Kinder auf dieser Strecke zu Tode kommen. Dann klebt deren Blut an Ihren Händen!“
- 8.28 „Zur Belastung der L 968 durch Baustellenverkehr (immerhin sind in der Bauphase bis zu 40.000 Lkw zu erwarten) werden sicher von anderer Seite Einwände kommen. Die L 968 ist in einem sehr schlechten Zustand. Straßen NRW will sanieren und ausbauen, z.B. einen dringend erforderlichen Radweg. Nebeneinander werden beide Maßnahmen unmöglich durchgeführt werden können. Also: Den Ausbau abwarten.“

- 8.29 „Entgegen der in den Gutachten suggerierten Aussage findet auf der L 968 in dem zuvor genannten Bereich kaum LKW Verkehr statt, da ortskundige Fahrer diesen Bereich aufgrund der zuvor genannten Situation [Verweis auf schlechten Straßenzustand] und dem landwirtschaftlichen Verkehr mit Großmaschinen, meiden“
- 8.30 „Ist sichergestellt das die einzige Zuwegung zum Lönsweg, die L 968, die erforderliche Qualität bzw. Aufbaustufe aufweist um den mit der Baumaßnahme einhergehenden Verkehr aufzunehmen?“
- 8.31 „Erwartet uns bei der Umsetzung des Antrages hier ein beschädigtes, abgesacktes Fahrprofil wie an der Bodendeponie an der Heipker Straße in Lage / Pottenhausen? Das Befahren dieser Strecke ist, in Höhe der Zufahrt zur Deponie, mittlerweile ein Abenteuer, das Befahren mit dem Fahrrad bei Gegenverkehr lebensgefährlich. [...] Hier wäre aus meiner Sicht zumindest eine klare Festlegung der Genehmigungsbehörde bzgl. der Anfahrt erforderlich.“
- 8.32 „Wer sorgt für die anschließende Reparatur der Straßen?“
- 8.33 „Der Schwerlastverkehr,[...] beschädigt unsere jetzt schon stark in Mitleidenschaft gezogenen Straßen. Außerdem existiert überwiegend kein Bürgersteig oder Radweg.[...] Auch der damit verbundene Verkehrslärm, die Abgasbelastung und durch Erschütterung entstehende Gebäudeschäden werden wir als Bürger nicht hinnehmen.“
- 8.34 „In den Antragsunterlagen fehlt die ausreichende Darstellung der Umweltauswirkungen durch den geplanten Schwerlastverkehr in den Ortslagen Hardissen, Lieme und Hagen auf die Schutzgüter“
- 8.35 „[...] bei der noch ausstehenden Sanierung der Liemer Straße dann zwangsläufig im Umleitungsverkehr über die Afrikastraße führen würde. Diese steht jedoch in erster Priorität für eine Sanierung und soll 2022 ausgebaut werden.“
- 8.36 „[...] sehen wir, [...] durch das erhöhte Verkehrsaufkommen, eine gesteigerte Gefährdung unserer Mitglieder\*innen auf dem Weg zum Training oder Spiel und fordern im Vorhinein Maßnahmen zur Verkehrssicherung (bspw. 30er Zonen, sichere Querungsmöglichkeiten oder Radwege).“

**Zu Nr. 8.25 bis 36 (Behördenkommentar):** Zuwegungen/Verkehrsstraßen außerhalb des Anlagengrundstücks sind nicht zu berücksichtigen, da eine Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz eine anlagenbezogene Genehmigung darstellt. Dementsprechend können keine weitergehenden Anforderungen über das Anlagengrundstück hinaus von der Antragstellerin gefordert werden oder entsprechende Nebenbestimmungen in eine ggf. zu erteilende Genehmigung aufgenommen werden.

Trotzdem wurde der zuständige Straßenbaulastträger (Straßen NRW) über das Vorhaben im Rahmen einer Beteiligung in Kenntnis gesetzt und um Stellungnahme gebeten. Mit Schreiben von 23.02.2021 wurde seitens Straßen NRW mitgeteilt, dass keine Bedenken zum beantragten Vorhaben bestehen.

### **Zufahrt Lönsweg**

- 8.37 „Die Zufahrtssituation über den städtischen Lönsweg als schmalen Wirtschaftsweg ist bisher nicht gesichert. Der Rat der Stadt Lage hat die Übertragung des Weges an den Verein bisher abgelehnt. Ohne eine deutlich verbreitete Zuwegung kann das Bauwerk nicht errichtet werden.“

Für eine Verbreitung des Wirtschaftsweges durch die Stadt Lage, finanziert durch öffentliche Mittel, fehlt das öffentliche Interesse.“

- 8.38 „Der Lönsweg soll von der Liemer Straße bis zum Haustenbach privatisiert werden. Der Grundstückseigentümer wird vermutlich sofort Sperrschilde errichten: Privatbesitz. Zutritt für Unbefugte verboten. Dieser Wegeabschnitt wird aber von einer breiten Bevölkerung – auch von mir – sehr gerne als Spazierweg genutzt. Er dient der Erholung. Mit welcher Begründung soll er der Öffentlichkeit entzogen werden?“
- 8.39 „Zur Belastung der L 968 durch Baustellenverkehr (immerhin sind in der Bauphase bis zu 40.000 Lkw zu erwarten) werden sicher von anderer Seite Einwände kommen. Die L 968 ist in einem sehr schlechten Zustand. Straßen NRW will sanieren und ausbauen, z.B. einen dringend erforderlichen Radweg. Nebeneinander werden beide Maßnahmen unmöglich durchgeführt werden können. Also: Den Ausbau abwarten.“
- 8.40 „Die Privatisierung, der Straßenausbau und ein Ende des Lönsweges am Schießstand sind für den Schießstandbetrieb nicht notwendig.“
- 8.41 „Es wird vorgeschlagen, die Einziehung des Lönsweges auf die Zeit bis zur Fertigstellung zu befristen und die Nutzung des Lönsweges nur während der Betriebsstunden der Deponie einzuschränken“

**Zu Nr. 8.37 bis 8.41 (Antragstellerin):** Der Lönsweg ist in der Tat nicht für den zu erwarteten Verkehr ausgelegt. Aus diesem Grund plant der Verein den Weg auf eigene Kosten entsprechend zu ertüchtigen. Zur Zeit ist der Lönsweg eine Sackgasse zur Erschließung der alten Kläranlage. Da diese Kläranlage im Zuge der Baumaßnahme naturschutzrechtlich aufgewertet werden soll, entfällt die Notwendigkeit einer Zuwegung bis zur Kläranlage. Der Weg dient dann nur noch als Zuwegung für den Schießstand. Die Strecke zwischen Schießstand und Kläranlage kann deshalb ebenfalls entsiegelt und naturschutzrechtlich aufgewertet werden. Eine Übertragung des Wegegrundstückes an den Verein (Unterhaltung/Haftung) liegt im Ermessen der Stadt Lage. Die Zuwegung bis zum Gelände des Schießstandes soll der Öffentlichkeit nicht entzogen werden.

#### **Mieteinnahmen und Wertverluste von Grundstücken**

- 8.42 „Infolge der Errichtung einer Sondermülldeponie (dauerhafte Lagerung des belasteten Bodens) in der unmittelbaren Nachbarschaft meiner Flächen ist eine Wertminderung meiner Flächen und damit ein Vermögensschaden zu befürchten.“
- 8.43 „Wer haftet für die Wertminderung der Wohnungen, wenn diese unter Wert vermietet werden müssen?“
- 8.44 „Wert der Grundstücke und Eigenheime wird hierdurch stark vermindert, [...]“

**Zu Nr. 8.42 bis 8.44 (Behördenkommentar):** Vermutete Wertminderungen von Grundstücken, Immobilien bzw. dessen Beleihungswert und die Entwicklung von Mieteinnahmen sind für die Entscheidungsfindung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren keine Prüfkriterien und können somit nicht berücksichtigt werden. Dies wird auch in der Rechtsprechung immer wieder bestätigt.

### **Naherholung, Tourismus und Lebensqualität**

- 8.45 „[...] auch der negative Einfluss auf die Naherholung und den Tourismus - so z.B. beim Ziegeleimuseum aber auch bei anderen Angeboten wie z.B. Urlaub auf dem Bauernhof, [...] zu berücksichtigen.“
- 8.46 „Die Touristen werden wenig begeistert sein, wenn sie ständig durch die Schüsse und vorher durch die LKW belästigt werden. Auch entwickeln sich die Felder rund um Hagen, gerade in CORONA-Zeiten, zu einem immer beliebteren Ausflugsziel für Spaziergänger, Läufer und Hundebesitzer.“
- 8.47 „[...] die Lebensqualität in Hagen wird stark abnehmen“

**Zu Nr. 8.45 bis 8.47 (Behördenkommentar):** Die Auswirkungen auf die Attraktivität von Naherholung, Tourismus und Wanderwegen sind für die Entscheidungsfindung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren keine Prüfkriterien und können somit nicht berücksichtigt werden. Das Empfinden bzw. die Einschätzung der vorhandenen Lebensqualität oder deren Entwicklung aufgrund des beantragten Vorhabens ist von subjektiver Natur und daher nur indirekt über objektive Beurteilungsmaßstäbe messbar und beurteilbar. Selbst bei Einhaltung aller Vorgaben und Richtwerte, schätzt jeder Mensch die Lebensqualität individuell ein.